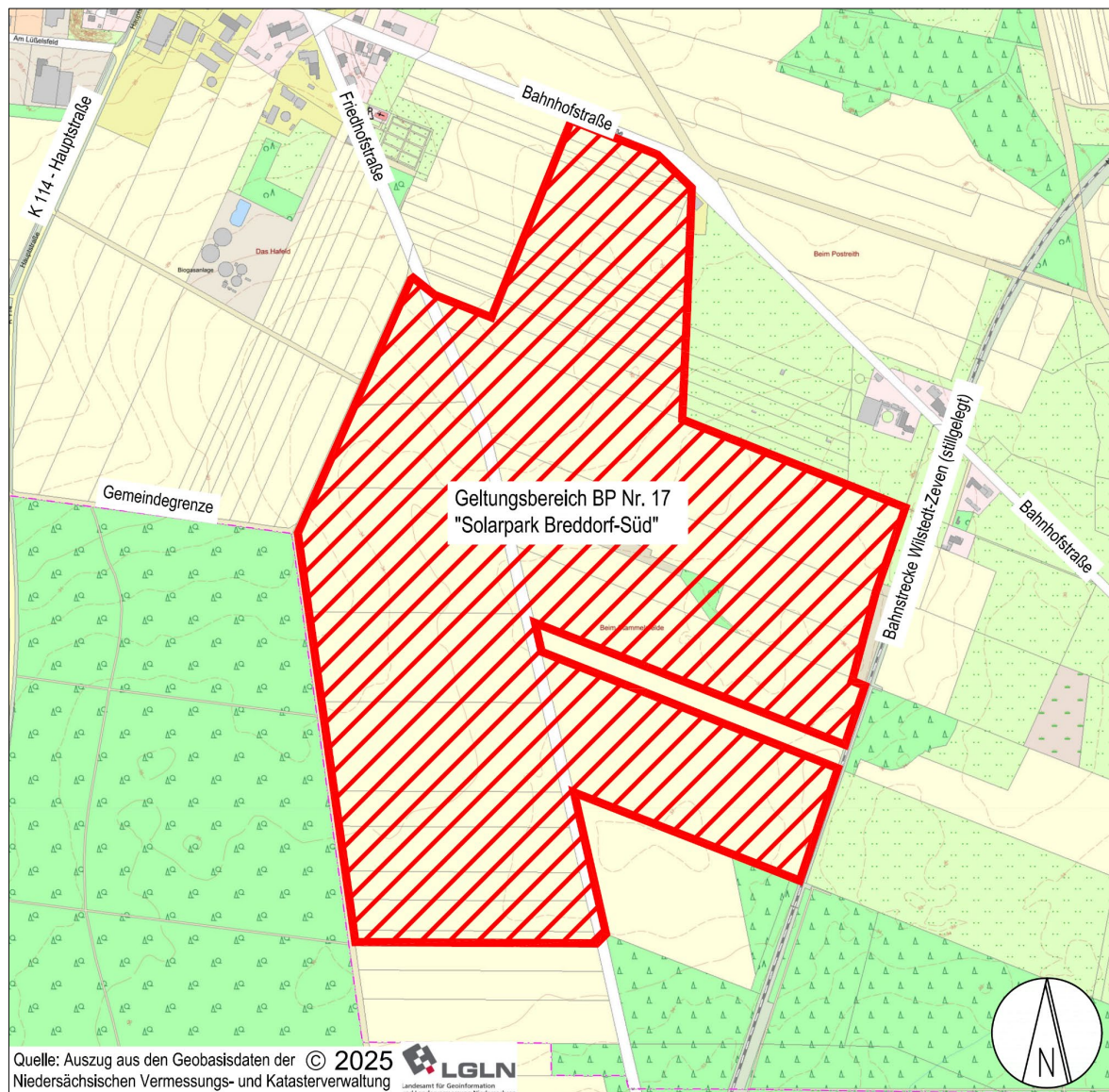




Gemeinde Breddorf Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17

„Solarpark Breddorf-Süd“



Scoping

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 09.03.2026

Gemeinde Breddorf
Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf
Tel.: 04285 239
E-Mail: gemeindebreddorf@t-online.de

M O R PartG mbB
Architektur & Stadtplanung
Scheeßeler Weg 9, 27356 Rotenburg
Tel. 0 42 61 - 81 91 8-0
E-Mail: info@morarchitekten.de



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1. Grundlagen.....	1
1.1. Allgemeine Grundlagen der Planung	1
1.2. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes	1
1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	2
2. Planerische Rahmenbedingungen	3
2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	9
2.3. Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt.....	9
3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet.....	11
3.1. Örtliche Lage, Verkehrserschließung	11
3.2. Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen	11
3.3. Bestehende Nutzungen.....	12
4. Erläuterungen zu den Planinhalten	16
4.1. Art der baulichen Nutzung.....	16
4.2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	17
4.3. Überbaubare Grundstücksfläche	19
4.4. Bauweise	20
4.5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	20
4.6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	23
4.7. Ver- und Entsorgung	24
4.8. Erschließung	24
4.9. Denkmalschutz.....	25
4.10. Landwirtschaft.....	25
4.11. Belange des Umweltschutzes	26
5. Planungsalternativen.....	38
6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	38
6.1. Maßnahmen zur Verwirklichung.....	39
7. Flächenangaben.....	39

Anlagen:

- Blendgutachten Analyse der potenziellen Blendwirkung der PV-Anlage Breddorf,
SolPEG GmbH, vom 13.11.2025

Teil II: Umweltbericht

Vorbemerkung

Nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Änderungen der Planung zu unterrichten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gebeten, sich sowohl zur Planung als auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping). Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zur Beschleunigung der Bauleitplanung erfolgt mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ der Gemeinde Breddorf gleichzeitig, d. h. im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB, auch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet bislang eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Planung eines (gewerblichen) Solarparks widerspricht dieser Darstellung, so dass der vorhandene Flächennutzungsplan, analog zu den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan, geändert wird. Der Umweltbericht wird gemeinsam für den B-Plan und die Änderung des FNP erstellt. Er wird der Begründung als gesonderter Teil beigelegt.

1. Grundlagen

1.1. Allgemeine Grundlagen der Planung

Der Bebauungsplan wird auf Grund folgender rechtlicher Grundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189),
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der Fassung der letzten Änderung.

1.2. Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 350 m südöstlich der Ortschaft Breddorf und hat eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 1,28 km.

Betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Landkreis: Rotenburg (Wümme)

Gemeinde: Breddorf

Gemarkung: Breddorf

Flur: 12

Flurstücke: 26/2 (teilweise), 26/5 (teilweise), 35/1, 37/1, 41/1, 44, 46/2, 46/3, 48/1, 52, 53/1, 58/2 (teilweise), 71/54, 75/53, 84/37, 85/38, 95/23 (teilweise), 96/23 (teilweise), 97/23 (teilweise), 108/26 (teilweise), 109/26 (teilweise), 114/30 (teilweise), 115/30 (teilweise), 116/33 (teilweise), 117/33 (teilweise), 118/33, 120/25, 203/33 (teilweise), 225/43

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Bahnhofstraße und Ackerflächen, an denen sich der Siedlungsrand von Breddorf im Nordwesten anschließt,
- Im Osten durch den von Bäumen gesäumten Verlauf der stillgelegten Bahnstrecke Zeven-Wilstedt,
- Im Süden durch Ackerflächen sowie Waldflächen und
- Im Westen durch den Wald Hepstedter Büsche.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 74,4 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

Die Gemeinde Breddorf möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Klimaziele leisten. Mit dieser Planung soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) planerisch vorbereitet werden. Für die Errichtung von Windkraftanlagen eignen sich im Gemeindegebiet nur wenige Flächen.

Derzeit wird bereits nördlich des Ortsteils Hanstedt ein Solarpark entwickelt. Nun soll südöstlich des Ortsteils Breddorf ebenfalls ein Solarpark entwickelt werden.

Mit Beschluss des Gesetzes zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vom 08.07.2022 erfolgte auch eine Änderung und Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Durch das EEG werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen geregelt. Es stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien liegt, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG 2023). Das EEG fördert FF-PVA in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen, Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit, FF-PVA auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und außerhalb des 500 m Korridors liegen. Aufgrund dessen sind Anlagen außerhalb dieses Korridors nicht automatisch ausgeschlossen. Sie können auch außerhalb der nach EEG geförderten Flächenkulisse errichtet werden, wenn sie im Geltungsbereich eines entsprechenden Bebauungsplans liegen oder beispielsweise als privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 BauGB errichtet werden.

Gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll bis 2030 der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 80 % betragen. Langfristig wird eine nachhaltige und nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung angestrebt.

Das Land Niedersachsen hat im Niedersächsischen Klimagesetz weitere Klimaziele formuliert. So soll bis zum Jahr 2040 der Energie- und Wasserstoffbedarf durch die Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen auf mind. 0,5 % der Landesfläche bis 2033 und bis 2035 die Realisierung von mind. 15 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom durch Freiflächenanlagen bilanziell gedeckt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NKlimaG). Es handelt sich bei den Zielen um mindestens zu erreichende Zielwerte und nicht um Maximalwerte, sie dürfen somit auch überschritten werden.

Gem. § 3a NKlimaG soll die Planung von FF-PVA zum Teil auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen, insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden, auf Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner 3 oder größer 8, die keine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen, altlastenverdächtigen Flächen sowie Ackerfläche mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Mit der Bauleitplanung soll ein Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieerzeugung und dadurch auch zum Klimaschutz in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen geleistet werden.

In Niedersachsen wurden ertragsschwache landwirtschaftliche Standorte, sog. „benachteiligte Gebiete“, über die Freiflächensolaranlagenverordnung des Landes Niedersachsen vom 27.08.2021, in der Fassung vom 08.12.2023, für die Errichtung von FF-PV-Anlagen geöffnet. Die Gemeinde Breddorf und somit auch das Plangebiet liegt in einem solchen benachteiligten Gebiet.

Da die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, im Flächennutzungsplan dementsprechend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, und es sich bei der vorgesehenen Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt, bedarf es zur Umsetzung einer Bauleitplanung. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Momentan widerspricht die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen der geplanten Festsetzung einer Sondergebietsfläche. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt daher im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ verfolgt die Gemeinde Breddorf zusammengefasst die folgenden Ziele:

- Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich von Breddorf,
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie zur Reduzierung des CO₂-Ausstoß,
- Ausbau der erneuerbaren Energien,
- Regelung und Ermittlung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff,
- Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und
- Umsetzung der städtebaulichen Konzeption der Samtgemeinde Tarmstedt unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die Planung maßgeblich sind die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.

September 2022 (Nds. GVBl. S. 521, 2023, S. 103) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme).

In der zeichnerischen Darstellung des LROP werden für das Plangebiet selbst keine Darstellungen getroffen. Die östlich verlaufende Bahnstrecke wird als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. Der westlich gelegene Bereich der Hepstedter Büsche wird als Vorranggebiet Biotopverbund sowie Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt. In der Umgebung des Plangebiets befindet sich ein weiteres Vorranggebiet Biotopverbund, welches ca. 1 km südöstlich des Plangebiets beginnt.

Folgende Inhalte des textlichen Teils des LROP 2017 und der Änderung des LROP aus dem Jahr 2022 sind für die Planung relevant:

Gemäß Kapitel 1.1 Ziffer 02 und 05 „Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes“ des LROP 2017 sollen Planungen und Maßnahmen der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zum nachhaltigen Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Funktionsfähigkeit der Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur soll gesichert werden. Zudem soll gem. LROP eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung in allen Teilräumen erreicht und die Möglichkeiten zur Erschließung von Standortpotenzialen ausgeschöpft werden. Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage wird dazu beigetragen, dass die nachhaltige Stromproduktion in Niedersachsen weiter ausgebaut wird und somit der Wirtschaftsstandort Niedersachsen unabhängiger wird von der fossilen Stromerzeugung. Dies trägt zur Wettbewerbsfähigkeit bei.

In Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 des LROP wird beschrieben, dass die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume zur Erfüllung ihrer Funktionen bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden sollen. Gemäß Ziffer 02 Satz 2 sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große, unzerschnittene und vom Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. Böden sollen gesichert und entwickelt werden. Dabei sollen flächenbeanspruchende Maßnahmen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen (Ziff. 04).

Gemäß Kapitel 3.1.2 des LROP sind für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Es soll ein landesweiter Biotopverbund aufgebaut werden. Die Hepstedter Büsche sind als Teil der überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. In diesem Biotopverbund sollen wertvolle Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt werden. Untereinander sollen sie funktional durch geeignete Flächen verbunden werden. Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Vorliegend werden in der Planung zwischen den einzelnen Solarfeldern Korridore vorgesehen, welche von einer Bebauung freigehalten werden.

Insbesondere die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern, wie in Kapitel 3.1.3 des LROP ausgeführt wird. Gemäß Kapitel 3.1.5. Ziffer 02 sollen historische Kulturlandschaften erhalten werden.

Die Landwirtschaft soll gem. Kapitel 3.2.1 Ziffer 01 in allen Landesteilen erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden. Zudem soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden (Ziff. 01 Satz 6).

Waldränder sollen gem. Kap. 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Die Waldstandorte der festgelegten Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund sind zu erhalten und zu entwickeln.

Die Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in ihrer Zubringer- oder Netzfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Zur landschaftsgebundenen Erholung wird in Kapitel 3.2.3 Ziffer 1 beschrieben, dass die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Zudem sollen Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, für diese erschlossen werden.

Zur erneuerbaren Energieerzeugung trifft das 2022 geänderte LROP in Kapitel 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 die Aussage, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes darauf hinwirken sollen, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.

Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie soll landesweit weiter vorangetrieben werden. Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.

Gemäß Kap. 4.2.1 Ziff. 03 der Änderungsverordnung des LROP soll, analog zum aktuellen EEG, nach welchem die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen, der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Vorrangig (mind. 50 GW) sollen dabei bereits versiegelte Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie an sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Die übrige Anlagenleistung (15 GW) soll in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gemäß Ziffer 03 Satz 4 nicht für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden (Grundsatz der Raumordnung). Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Sie sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich.

Derzeit erfolgt eine Änderung des Landesraumordnungsprogrammes, diese liegt mit Stand 03/2025 vor. Die Änderung sieht vor, die Leistungsziele zu streichen. Es wird beschrieben, dass FF-PVA auf dafür geeigneten Flächen raumverträglich umgesetzt werden sollen. Angelehnt an § 3a des Niedersächsischen Klimagesetzes werden Flächen genannt, auf denen die Planung von FF-PVA erfolgen soll. Zudem werden mit Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, Flächen genannt, auf denen keine FF-PVA geplant werden sollen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden für die östlich des durch das Plangebiet verlaufenden Weges gelegenen Flächen keine Darstellungen getroffen.

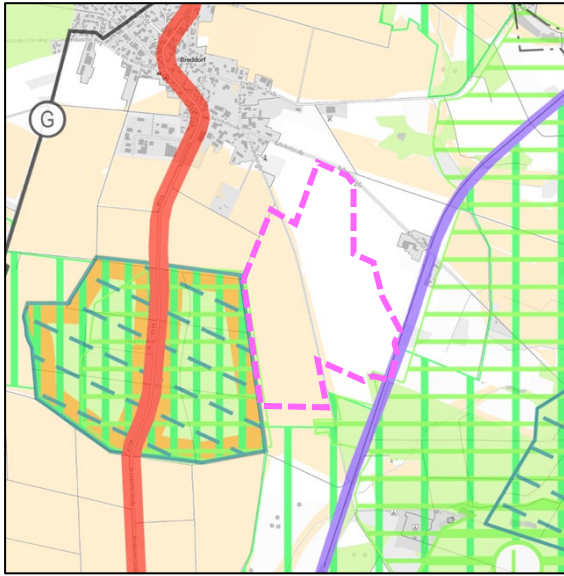


Abb. 1: Auszug aus dem RROP des Landkreises Rotenburg / ohne Maßstab

Die westlich des Weges gelegenen Flächen des Geltungsbereichs werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft verzeichnet. Weitere Darstellungen werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht getroffen.

Die östlich des Geltungsbereichs verlaufende Bahnstrecke wird als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt. Der westlich vorhandene Wald wird als Vorbehaltsgebiet Wald, Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sowie Vorranggebiet Biotopverbund, Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Natur und Landschaft dargestellt. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Breddorf-Süd“ nicht betroffen.

Durch die nordwestlich gelegene Ortschaft Breddorf verläuft mit der K 114 eine Straße von regionaler Bedeutung.

Östlich der Bahnstrecke befinden sich neben weiteren Vorbehaltsgebieten Wald ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung sowie stellenweise ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

Ca. 1,58 km nördlich sowie ca. 1,32 km westlich des Plangebiets sieht der Entwurf zur Änderung des RROP (Stand 2024) jeweils die Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergienutzung vor.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt. Die grundsätzliche Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die natürlichen und raumstrukturellen Standortvoraussetzungen, die Siedlungsentwicklung, das Ortsbild usw. erfolgt daher im Zuge der Flächennutzungsplanung.

Für die Aufstellung sind zusammenfassend insbesondere die nachstehenden textlichen Festsetzungen des RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) relevant:

Das Plangebiet ist dem ländlichen Raum zuzuordnen.

Im ländlichen Raum soll u.a. das wirtschaftliche Entwicklungspotenzial erschlossen, gefördert und gepflegt werden. Die Räume sollen mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region beitragen. Die Planung stellt einen Beitrag zur Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit dar und unterstützt die heimische Wirtschaft. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird zur Erreichung der niedersächsischen Klimaziele beigetragen.

Das Plangebiet wird zentral über die asphaltierte Friedhofstraße erschlossen. Diese mündet im Norden in die Bahnhofstraße, über welche die Hauptstraße und somit die K 114 als Ortsdurchfahrt erreicht werden kann. Die K 114 wird im RROP als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung ausgewiesen. Der Straßenverkehr wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Es kommt lediglich zu temporären Auswirkungen in der Errichtungsphase durch den Baustellenverkehr.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können. Die Baugrenzen halten entlang der Bahntrasse einen ausreichenden Abstand von mind. 10 m zu den Bahnanlagen ein. Die Planung steht einer möglichen Reaktivierung nicht entgegen.

Klimaökologisch bedeutsame Freiflächen, insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen, sollen erhalten und entwickelt werden. Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiete für den Biotopverbund sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind im Plangebiet nicht vorhanden, befinden sich jedoch in dessen Umgebung. Vorranggebiete Natur und Landschaft sind zu sichern, zu entwickeln und vor störenden Nutzungen zu schützen, in den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes in der Abwägung ein besonderes Gewicht gegeben werden. In den Vorranggebieten Natura 2000 hat der Aufbau und Schutz des Natura-2000-Netzes Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

Im von der Landwirtschaft geprägten Planungsraum sollen Landschaftselemente wie z.B. Hecken und Gehölze erhalten und neu geschaffen werden. Mit diesem Bebauungsplan werden Heckenpflanzungen im Plangebiet vorgesehen und vorhandene Gehölzstrukturen planerisch berücksichtigt und gesichert.

Boden ist als endliche Ressource schützenswert. Insbesondere zu erhalten sind Plaggeneschböden, die eine besondere Bedeutung für die Kulturgeschichte des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben (vgl. RROP Kap. 3.1.1/03). Solche Böden liegen innerhalb des Geltungsbereichs nicht vor. Mit der Planung wird eine Beeinträchtigung des Bodens in Form von Versiegelungen (Ramppfosten, Trafohäuschen, Wegeverbindungen) einhergehen, jedoch sind weite Teile des Bodens aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung bereits vorbeeinträchtigt.

Mit der Nutzung als FF-PVA-Standort werden die Flächen aus der intensiven Ackernutzung herausgenommen und einer extensiven Nutzung zugeführt. Dabei beschränkt sich die zukommende Versiegelung auf die Rammpfosten, die erforderlichen Trafohäuschen sowie die notwendigen Feuerwehrumfahrten und Nebenanlagen.

Westlich sowie südöstlich des Plangebiets werden Vorbehaltsgebiete für Wald ausgewiesen. Die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des Waldes sowie seine ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit sollen durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung gesichert werden. Ergänzend wird im RROP vorgesehen, dass zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll (Grundsatz der Raumordnung). Allerdings gibt es in Niedersachsen keinen festgelegten Waldabstand. In begründeten Einzelfällen kann dieser Abstand unterschritten werden. Vorliegend befindet sich westlich und südöstlich des Plangebiets jeweils ein Vorbehaltsgebiet für Wald. In der Planung wird zu diesen ein Abstand der Module von mind. 30 m durch die Baugrenzen vorgesehen. Damit orientiert sich die Planung an dem im Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt vorgegebenen mindestens einzuhaltenden Waldabstand. Auf den Waldbestand wirkt sich die Planung nicht negativ aus.

Die westlich der Friedhofstraße gelegenen Flächen des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. In Kapitel 3.2.1/04 Satz 1 des RROP wird beschrieben, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, u.a. durch die nachhaltige Gewinnung von Energie, geschaffen und unterstützt werden sollen. Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die nachhaltige Gewinnung von Energie unterstützt.

Bei den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung. Innerhalb dieser Gebiete sollen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Diese Aspekte sind in der Einzelfallbetrachtung im Rahmen der Bauleitplanung jedoch inzwischen einer Abwägung zugänglich.

Mit dem geplanten Solarpark zur Erzeugung erneuerbarer Energien ergeben sich für den Flächeneigentümer ergänzende Einkommensalternativen zur Landwirtschaft. Die Ertragsfähigkeit der betroffenen Flächen wird im Nibis ® Kartenserver als gering (Stufe 3) sowie stellenweise mittel (Stufe 4) und die Bodenzahl mit 16-20 bis stellenweise 26-30 angegeben. Es werden im Vergleich zur Gesamtausdehnung des Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft kleinteilige Randflächen des Vorbehaltsgebiets in Anspruch genommen und einer Bewirtschaftung entzogen. Bei der Standortwahl wurden ergänzend überwiegend auf Flächen zurückgegriffen, die nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt werden. Es ergeben sich Einkommensalternativen zur Landwirtschaft.

Es soll im Landkreis Rotenburg auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte geeignete Bodennutzung und nachhaltige Bewirtschaftungsform hingewirkt werden.

Vorliegend wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche gegeben.

Damit sind die wesentlichen relevanten Aussagen zur Raumordnung benannt.

Die Gemeinde Breddorf möchte den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen.

Die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen (Wälder) werden im Zuge der Planung berücksichtigt, erhalten und nicht negativ beeinträchtigt. In der Planung werden zwischen den Solarfeldern und den Waldflächen Abstände von 30 m vorgesehen.

Vorranggebiete für den Biotopverbund, für Natur und Landschaft sowie Natura 2000 Gebiete sind von der Planung nicht direkt betroffen, befinden sich jedoch im Umfeld des Plangebiets. Sie werden bei der Planung entsprechend berücksichtigt.

Als größter Eingriff werden die Versiegelung des Bodens und der dauerhafte Wegfall landwirtschaftlicher Nutzflächen angesehen. Lediglich die westlich der Friedhofstraße gelegenen Flächen des Plangebiets sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Vorliegend wird die Fläche jedoch für die nachhaltige Energiegewinnung genutzt werden, welche eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für die Landwirtschaft darstellt. Nach Ende der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV können die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die nachhaltige Gewinnung von Energie unterstützt.

Die maßvolle Entwicklung im Außenbereich wird als verträglich und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar angesehen.

Dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB wird genügt.

2.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

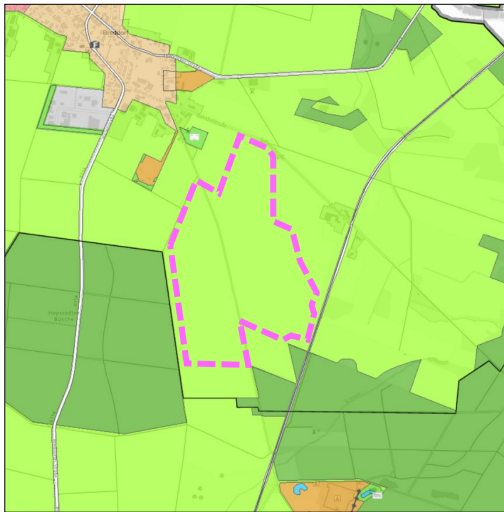


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt, ohne Maßstab

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt für die Flächen des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft dar. Der westlich vorhandene Wald wird als Fläche für die Wald dargestellt. Zudem werden für die südöstlich gelegenen Waldflächen Flächen für Wald dargestellt.

Die geplante Nutzung lässt sich nicht aus der bisherigen Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche entwickeln, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgt daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt.

Dieser gliedert sich, analog zu den im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebieten für Photovoltaik, in mehrere Änderungsbereiche und sieht für die jeweiligen Änderungsflächen die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ vor.

Mit Wirksamwerden der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt der Bebauungsplan Nr. 17 als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3. Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

2024 wurde für die Samtgemeinde Tarmstedt eine Potenzialflächenstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt und 2025 geringfügig geändert. Dieser wurden verschiedene Arbeitshilfen und Planungsunterlagen zugrunde gelegt. Zunächst wurden die Flächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen prinzipiell möglich ist. Basierend auf der Planungshilfe des Nds. Landkreistages wurden diese Flächen anschließend näher differenziert betrachtet und kategorisiert.

Die Studie beinhaltet neben dem herausgearbeiteten Kriterienkatalog ebenfalls eine Karte der Gunst-, Restriktions- und Ausschlussflächen. Die Restriktionsflächen werden dabei in Restriktionsflächen I und Restriktionsflächen II eingeteilt.

Die herausgearbeiteten Gunstflächen sind potenziell für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet, auf den Ausschlussflächen (rot dargestellt) ist diese Nutzung hingegen nicht zulässig. Die Restriktionsflächen I (grün dargestellt) weisen eine bedingte Eignung auf, wohingegen sich die Restriktionsflächen II (gelb dargestellt) eher nicht für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen eignen. Jedoch wird ergänzend beschrieben, dass in beiden Kategorien der Restriktionsflächen generell eine Einzelfallbetrachtung notwendig ist, sie können also im Einzelfall überwunden werden. Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, obliegt es der Planungshoheit der Kommune darüber zu entscheiden, ob und wo FF-PVA errichtet werden können. Die Samtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, bis zu 1,0 % ihrer Fläche (187 ha) für die Nutzung durch Freiflächen-PV freizugeben.

Momentan laufen gem. Aussage der Samtgemeinde in der Samtgemeinde vier Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bei denen 123,77 ha Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen geplant werden (35., 36., 41., 42., Änderung des FNP). Hinzu kommt die für diesen Bebauungsplan eingeleitete 37. Änderung des FNP im Bereich Breddorf mit einer geplanten Fläche von ca. 60,1 ha, sodass sich insgesamt eine geplante Fläche von 183,87 ha ergibt.

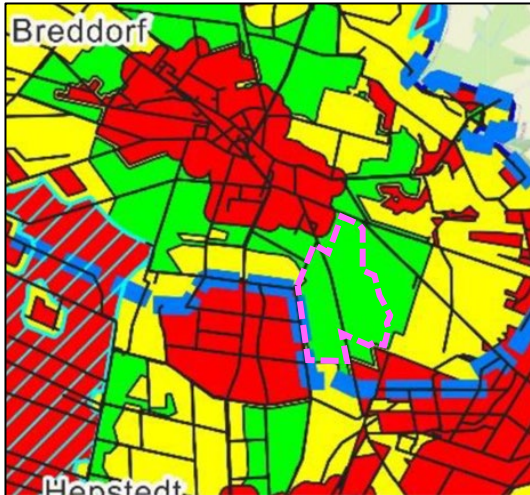


Abb. 3: Auszug aus der Karte der Potenzialflächenanalyse der Samtgemeinde Tarmstedt mit ungefähre Kennzeichnung des Plangebiets (magentafarbene Umrandung) ohne Maßstab

Das Plangebiet wird in der Potenzialflächenanalyse als Restriktionsfläche I eingestuft. Die umgebenden Waldflächen wurden als Ausschlussflächen herausgearbeitet.

Neben der Ermittlung von Gunstflächen werden im Kriterienkatalog Kriterien vorgegeben, die sicherstellen sollen, dass der Ausbau gesellschafts- und naturverträglich in einem festgelegten Rahmen anhand einheitlicher Kriterien erfolgt.

Zu den aufgeführten Kriterien zählen unter andere die regionale Wertschöpfung, diverse Vorgaben zur Verträglichkeit mit dem Natur- und Artenschutz sowie Abstände zu Wohngebäuden und die Sichtbarkeit der Anlagen in der Landschaft.

In der Gemeinde Breddorf sind keine als Gunstflächen eingestuft Flächen vorhanden. Daher ist für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen in jedem Fall ein Rückgriff auf Restriktionsflächen erforderlich.

Wie dem Kriterienkatalog zu entnehmen ist, gilt aufgrund der Komplexität und Vielzahl an Kriterien für die Restriktionsflächen I und II generell eine Einzelfallbetrachtung. Der Kriterienkatalog beschreibt weitergehend: „Denn es liegt in der Planungshoheit der Kommune, darüber zu entscheiden, ob und wo Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.“. Die Samtgemeinde behält sich damit vor, zu entscheiden, auf welchen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können.

Die Gemeinde Breddorf möchte die Nutzung regenerativer Energien fördern und mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen. Im Gemeindegebiet ist für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in jedem Fall eine Bauleitplanung erforderlich, da keine Flächen vorhanden sind, die die Errichtung von gem. § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen ermöglichen.

Die Flächeneigentümer stellen vorliegend ihre Flächen zur Verfügung. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge gekündigt. Die Umsetzung übernimmt ein Projektentwickler.

Die Planung berücksichtigt den Kriterienkatalog der Samtgemeinde. Das Plangebiet wird bereits durch die umliegenden Waldflächen, sowie die von Bäumen gesäumte Bahnstrecke gut eingegrünt. Ergänzend ist an den bisher nicht durch Grünstrukturen eingefassten Seiten des Plangebiets sowie entlang der Friedhofstraße die Anpflanzung von Heckenstrukturen vorgesehen und durch die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen vorgegeben.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich mindestens 250 m entfernt, der durch den Kriterienkatalog vorgegebene Mindestabstand zwischen den FF-PV-Anlagen und Wohngebäuden von 100 m wird somit eingehalten.

Die Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird im Nibis ® Kartenserver überwiegend als gering (Stufe 2) und lediglich auf den Teilbereichen 4 und 7 stellenweise als mittel (Stufe 4) angegeben.

Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt zwischen 16 und 25, vereinzelt wird für Teilflächen eine Bodenzahl von 26 bis 30 angegeben. Die bodenkundliche Feuchtigkeitsstufe wird für das gesamte Plangebiet als schwach trocken (Stufe 3 - für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken, für intensive Grünlandnutzung zu trocken) dargestellt.

Es wird zu Waldflächen gem. den Vorgaben des Kriterienkatalogs ein Abstand von mindestens 30 m vorgesehen. Ergänzende Festsetzungen zur Mindesthöhe der Unterkante der Module über der Geländeoberkante sowie Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Umzäunung und Reinigung der Anlage werden getroffen. Zudem werden Festsetzungen zur Gestaltung und Pflege der Flächen unterhalb der Module getroffen.

Bezüglich der regionalen Wertschöpfung können im Bebauungsplan keine Vorgaben gemacht werden, an dieser Stelle sind Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde erforderlich.

Weitere Vorgaben des Kriterienkatalogs werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt, da sie nicht über die Bauleitplanung geregelt werden können.

3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet

3.1. Örtliche Lage, Verkehrserschließung

Das Plangebiet beginnt ca. 280 m südöstlich der Ortschaft Breddorf und ca. 200 m östlich des Friedhofs. Es erstreckt sich in Richtung Süden auf einer Länge von ca. 1,05 km beiderseits der Friedhofstraße. Insgesamt beträgt die Nord-Süd-Ausdehnung ca. 1,29 km. An der breitesten Stelle hat das Plangebiet eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 958 m. Dabei gliedert sich das Plangebiet in insgesamt sieben Teilbereiche, die jeweils als Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt sind und die untereinander durch Flächen zum Erhalt und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getrennt werden.

Südöstlich des Geltungsbereichs beginnt der Ummel, ein größeres Waldgebiet. Westlich grenzen die Hepstedter Büsche an das Plangebiet. Östlich verläuft entlang des Plangebiets die stillgelegte, eingleisige und nicht elektrifizierte Bahnstrecke Wilstedt-Zeven, deren Verlauf durch Bäume und Sträucher gesäumt wird.

Nördlich begrenzt die Bahnhofstraße das Plangebiet, an welche sich Ackerflächen anschließen. Zudem befindet sich nordöstlich eine Splittersiedlung, bestehend aus einem Reiterhof sowie einzelnen Wohngebäuden und Hofstellen. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Biogasanlage.

Südlich befinden sich weitere Ackerflächen sowie in ca. 1,15 km Entfernung die Ortschaft Hepstedt.

Das Plangebiet wird über die zentral in Nord-Süd-Richtung durch das Plangebiet verlaufende Friedhofstraße erschlossen. Dieser Weg mündet in der Ortschaft Breddorf in die Bahnhofstraße, über welche die Hauptstraße – K 114 erreicht werden kann.

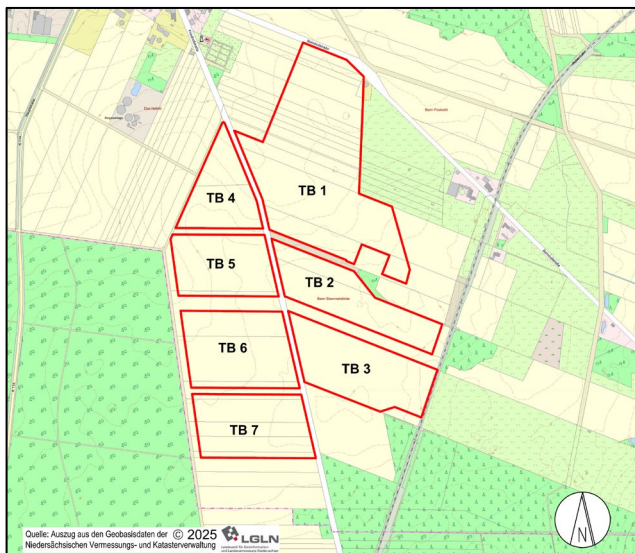
3.2. Bestehendes Planungsrecht und angrenzende Satzungen

Das Plangebiet wird bisher nicht von einem Bebauungsplan überplant und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

Für die ca. 200 m nordwestlich des Plangebiets vorhandene Biogasanlage wurde 2013 der Bebauungsplan Nr. 11 „Hafeld“ aufgestellt. Dieser weist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bioenergie aus. Ergänzend werden in den textlichen Festsetzungen die zulässigen Nutzungen definiert. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,7. Zudem wird eine abweichende Bauweise festgesetzt sowie die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 15 m begrenzt. Entlang der südlichen, östlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereichs werden Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Über eine Baugrenze wird die überbaubare Grundstücksfläche begrenzt. Diese verläuft überwiegend in einem Abstand von 3 m zur Grenze des Geltungsbereichs, bzw. den Flächen zum Anpflanzen. Teilweise verringert sich der Abstand auf 2 m. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine örtliche Bauvorschrift erlassen, mit welcher vorgegeben wird, dass für Außenwände und Dächer lediglich grüne Farbtöne zu verwenden sind.

Weitere Bebauungspläne befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.

3.3. Bestehende Nutzungen



Die Flächen des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Ergänzend befindet sich östlich der Friedhofstraße ein Gehölzstreifen. Nordöstlich befindet sich ein landwirtschaftliches Nebengebäude.

Der höchste Punkt im Geltungsbereich befindet sich mit ca. 37,28 m ü NHN im Osten des Plangebiets. Von da aus fällt das Gelände nach Norden und Westen sowie Süden hin ab. Der tiefste Punkt befindet sich mit ca. 30,5 m ü NHN im Norden des Plangebiets bzw. mit 30,31 m ü NHN im Nordwesten des Plangebiets.

Abb. 4: Übersicht der Flächenaufteilung / ohne Maßstab

Der Geltungsbereich wird der naturräumlichen Region der Tarmstedter Niederung (Nr. 634.0) der Zevener Geest zugeordnet.

In Abbildung 4 werden die Teilbereiche des geplanten Solarparks verortet und nummeriert, sodass die nachfolgende Beschreibung der bestehenden Nutzungen teilflächenbezogen erfolgen kann. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung der Kartenwerke allerdings das gesamte Plangebiet betrachtet wurde und sofern sich auf den Zwischenflächen relevante Darstellungen befunden haben, diese ebenfalls berücksichtigt wurden.

Die auf die Teilflächen bezogene Betrachtung und Beschreibung dient dem besseren Verständnis und Zuordnung der vorhandenen Nutzungen.

Landschaftsrahmenplan:

Die Karte 1 – Arten und Biotope des Landschaftsrahmenplans (LRP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) ordnet weite Teile des Plangebiets Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) zu.

Dem innerhalb des Plangebiets östlich der Friedhofstraße vorhandene Gehölzstreifen werden Biotoptypen mit mittlerer und hoher Bedeutung (Wertstufe III, bzw. IV) zugewiesen. Den nordöstlich der Teilfläche 1 vorhandenen Wiesenflächen werden Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufe II) zugewiesen. Der südöstlich der Fläche 3 gelegene Wald (Ummel) wird Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) zugeordnet. Der Bereich des westlich der Teilflächen 4-7 gelegenen Waldes (Hepstedter Büsche) wird Biotoptypen mit mittlerer, bzw. sehr hoher Bedeutung (Wertstufe III, bzw. V) zugewiesen. Ergänzend wird der Wald als FFH-Gebiet (Nr. 425) ausgewiesen. Die in einem Abstand südlich der Teilfläche 7 gelegene Waldfläche wird Biotoptypen mittlerer Bedeutung (Wertstufe III) zugeordnet.

In Karte 2 – Landschaftsbildeinheit wird das gesamte Plangebiet als Teil einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung (strukturarme Ackerlandschaften) dargestellt. Im Bereich des Gehölzstreifens wird ein Hügelgrab verzeichnet. Östlich der Teilflächen 2 und 3 sowie südlich der Teilfläche 3 verläuft eine Geestkante. Der westlich der Teilflächen 4-7 vorhandene Wald wird einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung zugewiesen. Die Wald-ränder werden als naturnah hervorgehoben.

Die Karte 3 – Boden trifft für weite Teile des Plangebiets keine Darstellung. Der westlich der Teilflächen 4-7 vorhandene Wald wird als historisch alter Waldstandort dargestellt. Im Bereich der Gehölzflächen zwischen den Teilflächen 1 und 2 befindet sich ein flächenhaftes Bodendenkmal. Hier sind, wie dem Denkmalatlas zu entnehmen ist, zwei Grabhügel vorhanden, welche Teile einer Gruppe baulicher Anlagen (gem. § 3 Abs. 3 S. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG) sind. Es handelt sich um ein Grabhügelfeld, welches aus vier Grabhügeln bestand, von denen lediglich zwei obertägig erhalten sind. Die verbliebenen Grabhügel werden im Zuge der Planung berücksichtigt.

Die Karte 4 – Wasser verzeichnet die Teilflächen 1-4 in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung und Nitratauswaschungsgefährdung. Im südöstlichen Randbereich der Teilfläche 3 sowie im westlichen Randbereich der Teilflächen 5-7 entlang der Wälder befinden sich schmale Bereiche mit geringer bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung.

Die Karte 5 - Zielkonzept ordnet das Plangebiet in die Zielkategorie IV – Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild ein. Die westlich der Teilflächen 4-7 gelegene Waldfläche wird den Zielkategorien Ia/II und I zugeordnet.

Die Karte 6 – Schutzgebiete trifft für die Teilflächen 1 und 2 keine Darstellung. Südlich und westlich der Teilfläche 3 wird ein Landschaftsschutzgebiet dargestellt (LSG ROW 00125 Ummel / Dickes Holz). Die westlich der Teilflächen 5-7 vorhandene Waldfläche wird ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Überlagert wird dieses von der Darstellung eines FFH-Gebiets (FFH-Gebiet 2720-331, bzw. 425 – Hepstedter Büsche). Zudem wird das FFH-Gebiet als Gebiet dargestellt, welches die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Südlich der Teilfläche 7 wird ebenfalls in einiger Entfernung das Landschaftsschutzgebiet ROW 00125 dargestellt.

Wie dem Umweltkartenserver zu entnehmen ist, wurde im Bereich des westlich vorhandenen Waldes inzwischen ein Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG LÜ 00320 Hepstedter Büsche) und die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich aufgehoben.

Wie der Textkarte 3.1/1 Biotopkomplex Wälder zu entnehmen ist, werden die in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen Wälder (südöstlich der Teilfläche 3, westlich der Teilflächen 5-7) als naturnahe Laubwälder mittlerer bis trockener Standorte eingestuft.

Östlich der Teilfläche 1 befindet sich artenarmes Grünland, wie der Textkarte 3.1/5 Biotopkomplex Grünland des LRP entnommen werden kann.

Gemäß der Textkarte 3.3/1 Bodenabteilungen des LRP befinden sich im Bereich der Teilflächen 1-3 terrestrische Böden trockener Standorte. Im Bereich der Teilflächen 4-7 befinden sich überwiegend terrestrische Böden mittlerer Standorte, lediglich entlang des Friedhofweges werden terrestrische Böden trockener Standorte verzeichnet.

Für die Teilflächen 1-3 besteht eine sehr hohe Winderosionsgefährdung (Textkarte 3.4/4 – Winderosion). Die Fläche 4 befindet sich teilweise ebenfalls in diesem Bereich, der verbleibenden Fläche wird, ähnlich wie den Teilflächen 5-7 eine mittlere Winderosionsgefährdung zugeschrieben. Derzeitig werden die Flächen als Ackerland intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die in Verbindung mit dem Bebauungsplan geplanten Anpflanzungen von Hecken wird zu einer Verringerung der Winderosion beigetragen. Bestes Beispiel für die Wirkung von Heckenstrukturen in Ackerflächen stellen die sog. „Knicks“ in Schleswig-Holstein dar. Aber auch aufgrund der Modultische selbst wird der Boden vor dem Wind und somit vor Erosion geschützt. Ergänzend kommt hinzu, dass die Flächen unterhalb der Solaranlagen zukünftig nicht mehr als regelmäßig umgebrochene Ackerflächen genutzt werden, sondern dass die Flächen unterhalb der Module zukünftig begrünt wird und durch die so entstehende Wurzelschicht die Winderosion vermindert/verhindert wird.

Das Plangebiet befindet sich gem. Textkarte 4.3/1 – Biotopverbund Wälder des LRP im Suchraum für die Vernetzung von korridor- oder trittsteinabhängigen Arten dieses Biotopverbundes. Der südöstlich der Teilfläche 3 gelegene Wald wird als Verbindungsfläche des Verbundschwerpunktes Wald dargestellt. Der westlich der Teilflächen 5-7 vorhandene Wald wird als Kernfläche des Verbundschwerpunktes Wald verzeichnet.

Wie der Textkarte 5.2/2 Brachvogelbestand zu entnehmen ist, bestand 2015 westlich der Ortschaft Breddorf in den „Hepstedter Weiden“ ein Reviervorverdacht für Brachvögel. Jener Bereich liegt mehr als 1,5 km entfernt im Naturraum der Breddorfer Niederung und ist vom hier gegenständlichen Plangebiet auf der Tarmstedter Geest deutlich abgesetzt.

Für diese Bauleitplanung wird eine Brutvogelkartierung durchgeführt, die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, sobald sie vorliegen.

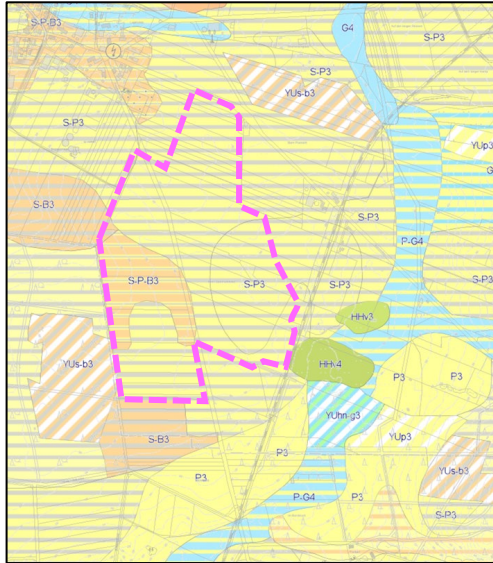
Nibis ® Kartenserver:

Abb. 5: Auszug aus der Bodenkarte des Nibis ® Kartenserver / ohne Maßstab

Innerhalb des Plangebiets ist als Bodentyp in den Teilflächen 1-3 mittlerer Pseudogley-Podsol vorhanden. Im Bereich der Teilfläche 4 befindet sich ebenfalls überwiegend dieser Bodentyp. Ergänzend sind mittlere Pseudogley-Braunerden, bzw. mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerden vorhanden.

Im Bereich der Teilflächen 5 und 6 werden neben mittleren Pseudogley-Podsol-Braunerden ebenfalls teilweise mittlere Pseudogley-Podsole verzeichnet. Für die Teilfläche 7 werden überwiegend mittlere Pseudogley-Podsole sowie teilweise im Süden mittlere Pseudogley-Braunerden dargestellt.

In der Klassenzeichenkarte der Bodenschätzung werden für die Flächen des Geltungsbereichs sandige Böden dargestellt. In den Teilflächen 5 und 6 befindet sich zudem anlehmiger Sand. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich eiszeitlicher Ablagerungen.

Die bodenkundliche Feuchtestufe wird für das gesamte Plangebiet als schwach trocken angegeben. Im Nibis ® Kartenserver wird näher beschrieben, dass diese für eine intensive Ackernutzung im Sommer und für eine intensive Grünlandnutzung insgesamt zu trocken ist.

Die Bodenfruchtbarkeit wird zum Großteil als gering eingestuft. Lediglich im Bereich der Teilflächen 4 und 7 sind stellenweise kleine Bereiche vorhanden, deren Bodenfruchtbarkeit als mittel eingestuft werden. Die Bodenzahl der Bodenschätzung liegt im Bereich der Teilflächen 1-4 zwischen 16 und 25. Im Bereich der Teilflächen 5-7 liegt sie zwischen 21 und 30.

Nördlich des Plangebiets im Bereich des Friedhofs verzeichnet der Kartenserver eine Altablagung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Altvertrages Nr. E0539 für Kohlenwasserstoffe der Gewerkschaft Küchenberg Erdgas und Erdöl GmbH.

Im Osten der Teilfläche 3 ragt eine Hochmoorlinie als Kohlenstoffreicher Boden ca. 10 m in den Geltungsbereich hinein.

Umweltkartenserver Niedersachsen / Geoportal LK Rotenburg (Wümme)

Ca. 290 m östlich der Teilflächen 1 und 2 befindet sich gem. dem Geoportal des Landkreises Rotenburg (Wümme) ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.

Westlich der Teilflächen 5 und 6 wird im Umweltkartenserver Niedersachsen im Bereich des Waldes eine Fläche der landesweiten Biotopkartierung verzeichnet.

Südöstlich der Teilfläche 3 beginnt östlich der Bahnstrecke im Bereich des dort gelegenen Waldes ein Schwarzstorchlebensraum mit landesweiter Bedeutung. Ca. 656 m südöstlich der Teilfläche liegt, ebenfalls innerhalb des Waldes, ein für Brutvögel wertvoller Bereich, welcher als landesweit bedeutsam eingestuft wird.

Im Umweltkartenserver sind Hinweiskarten zu Starkregengefahren vorhanden. Diese geben mögliche Überflutungstiefen bei außergewöhnlichen und extremen Regenereignissen an.

Für das Plangebiet werden bei einem Extremregenereignis vereinzelt Überflutungstiefen von 10-30 cm, stellenweise (im Osten der Teilfläche 3 und im Bereich des Bodendenkmals) bis zu 38 cm erwartet. Im Westen der Teilfläche 5 werden im Waldrandbereich bei einem extremen Regenereignis Überflutungstiefen von bis zu 55 cm angegeben. Bei einem außergewöhnlichen Ereignis liegen diese in diesem Bereich bei 30 bis 50 cm, während im übrigen Plangebiet vereinzelt Überflutungstiefen zwischen 10 und 30 cm berechnet wurden.

4. Erläuterungen zu den Planinhalten

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Zukünftig soll auf einem Großteil der Fläche Strom aus solarer Strahlungsenergie gewonnen werden.

Ergänzend sieht die Planung auf den verbleibenden Flächen Straßen, Wildkorridore und Waldabstände vor.

Vorliegend ist die Errichtung eines Solarparks mit einer Anlagenleistung von ca. 78.000 kWp vorgesehen. Die Anlage soll aus reihig angeordneten, nicht beweglichen und aufgeständerten Solarmodulen bestehen. Die Module werden nach Süden ausgerichtet. Ergänzend zur den Solaranlagen werden weitere für den Betrieb erforderliche Nebeneinrichtungen (z.B. Wechselrichter, Trafostationen, Überwachungscontainer, Löschwasserkissen, Leitungen, Zuwegungen, Umfahrungen, Einfriedungen und Kameramasten) errichtet.

In einem fest definierten Winkel (ca. 20°) werden die Module auf Gestellen zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Gestelle, bestehend aus Aluminium, bzw. Stahl werden in den Untergrund gerammt, wodurch der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt wird. Nach Ende der Nutzungsdauer kann die FF-PV-Anlage wieder rückstandslos entfernt werden. Über einen städtebaulichen Vertrag wird die Sicherung des Rückbaus mit der Gemeinde Breddorf geregelt.

Der Anlagenbereich wird zur Sicherung der Anlage eingezäunt.

Die Erschließung erfolgt über mehrere Zuwegungen zur das Plangebiet zentral durchlaufenden Friedhofstraße.

Die das Plangebiet umgebenden Waldflächen werden erhalten, entsprechende Abstände werden vorgesehen. Auch der im Osten des Plangebiets vorhandene Gehölzstreifen wird in der Planung berücksichtigt und erhalten.

4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen.

Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen, Batteriespeicher, Kameramasten, Einfriedungen, Löschwasserkissen usw. zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in den sonstigen Sondergebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein, z. B. für die erforderliche Mahd oder Schafbeweidung. Im Falle des Rückbaus ist die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche zulässig.

Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen. Diese sind gesondert einzuholen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird vorliegend durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und in Form der Festsetzung einer maximalen Grundfläche (GR) sowie für Überschreitungen in Form der Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) geregelt.

Innerhalb der Sondergebiete „Photovoltaik“ wird die maximal zulässige Versiegelung über eine **maximale Grundfläche (GR)** (tatsächliche Bodenversiegelung) als absolute Zahl festgesetzt.

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche soll dazu dienen, die tatsächliche und unmittelbare Inanspruchnahme von Boden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenentwicklung und die Grundwasserneubildung weitestgehend auf notwendige Fundamente und Bodenverankerungen sowie die technischen Nebenanlagen zu reduzieren.

Die Rammpfosten bestehen aus schlanken Profilen, sodass lediglich geringfügige Flächen versiegelt werden. Hinzu kommen die versiegelten Flächen für die erforderlichen Trafo-Häuschen, die Löschwasserkissen sowie die erforderlichen Zuwegungen.

Innerhalb des Teilbereichs 1 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 119 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 260 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 7.284 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 1 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 7.783 m² ergibt. Hinzu kommen ggf. erforderliche Batteriespeicher, für die zunächst ca. 2.200 m² veranschlagt werden, wodurch sich die gesamte geplante Versiegelung auf ca. 9.983 m² beläuft.

Innerhalb des Teilbereichs 2 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 40 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 130 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 3.164 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 2 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 3.454 m² ergibt.

Innerhalb des Teilbereichs 3 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 47 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 130 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 3.319 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 3 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 3.616 m² ergibt.

Innerhalb des Teilbereichs 4 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 26 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 65 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 1.980 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 4 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 2.191 m² ergibt.

Innerhalb des Teilbereichs 5 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 37 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 65 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 2.352 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 5 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 2.574 m² ergibt.

Innerhalb des Teilbereichs 6 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 50 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 130 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 2.574 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 6 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 2.874 m² ergibt.

Innerhalb des Teilbereichs 7 werden durch die Rammpfosten voraussichtlich ca. 45 m² versiegelt. Hinzu kommen voraussichtlich ca. 130 m² versiegelte Flächen für die notwendigen Trafo-Häuschen, ca. 120 m² Fläche für Löschwasserkissen sowie ca. 2.496 m² für die Herstellung der erforderlichen Zuwegungen, sodass sich für den Teilbereich 7 eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 2.791 m² ergibt.

Für die Verwirklichung des Vorhabens ist insgesamt eine Versiegelung von voraussichtlich ca. 27.483 m² erforderlich.

Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen-, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt, wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO die zulässige Grundfläche (GR) je Solarfeld etwas großzügiger festgesetzt. So bleiben Spielräume, um ggf. nachträglich hinzukommende notwendige Flächenversiegelungen abzudecken.

Für Feld 1 wird eine zulässige GR von 10.000 m² festgesetzt, für die Felder 2 und 3 beträgt diese jeweils 4.000 m². In Feld 4 ist eine Grundfläche von 2.500 m² zulässig. Für die Felder 5-7 wird die zulässige Grundfläche jeweils auf 3.500 m² begrenzt. Somit verbleiben auf den Feldern 2-7 Pufferflächen. Es handelt sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Durch den Puffer werden etwaige Anpassungen der versiegelten Flächen bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind allerdings nicht nur allein die tatsächlich versiegelten Flächen zu berücksichtigen, sondern es sind alle überbauten, d.h. auch die unversiegelten und lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, die nicht mit einer effektiven Bodenversiegelung verbunden sind, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einzubeziehen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wäre eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 50 % zulässig, sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Im vorliegenden Fall wird eine solche abweichende Bestimmung dahingehend getroffen insbesondere im Hinblick auf Anlagenteile, die zwar die Grundstücksfläche überdecken, die aber nicht mit einer tatsächlichen Bodenversiegelung verbunden sind.

Bauartbedingt wird es eine Überbauung der Fläche durch in den Luftraum ragende Bauteile (überstellte Fläche) geben. Die in den Luftraum ragenden Teile der PV-Anlage haben jedoch deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen.

Im Teilbereich 1 wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 10,6 ha durch die Solarmodule überdeckt. Ca. 3,4 ha werden im Teilbereich 2 voraussichtlich überdeckt. Im Teilbereich 3 beträgt die Überdeckung ca. 3,9 ha, im Teilbereich 4 sind es voraussichtlich 2,2 ha. Für den Teilbereich 5 beträgt die Überdeckung voraussichtlich ca. 3,1 ha, für den Teilbereich 6 liegt die Überdeckung voraussichtlich bei ca. 4,2 ha. Im Teilbereich 7 werden voraussichtlich ca. 3,8 ha durch die Solarmodule überdeckt.

Insgesamt wird durch die Module eine Fläche von ca. 31,2 ha überdeckt. Die tatsächliche Flächenversiegelung durch die Aufständigung fällt deutlich geringer aus.

Daher nimmt die Gemeinde die Möglichkeit in Anspruch, die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für eben solche Anlagenbestandteile gesondert zu regeln und dabei eine abschließende Obergrenze für Bodenüberdeckungen festzulegen.

Es wird daher festgesetzt, dass gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche in Form von in den Luftraum hineinragenden Bauteilen, welche mit keiner Bodenversiegelung verbunden sind, die zulässige Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,7 überschreiten dürfen.

Die Anwendung des § 19 Abs. 5 BauNVO wird ausgeschlossen. Eine weitere Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von weiteren Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlung- und Windenergie ist vor dem Hintergrund der zulässigen Hauptnutzung im vorliegenden Planfall somit ausgeschlossen. Die festgesetzte GR bildet in Verbindung mit der GRZ die Obergrenze der zulässigen Versiegelung, bzw. Überdeckung.

Bei einer Sondergebietsgröße von insgesamt 60,1 ha und den gewählten Festsetzungen ist eine Gesamt-Überdeckung von maximal ca. 42,06 ha zulässig.

Dies schließt neben der durch die Rammpfosten und Trafohäuschen versiegelten Flächen, die von den Modulen überdeckte Fläche ein. Konkret durch die Projektgesellschaft geplant ist eine Flächenüberdeckung von etwa 33,4 ha (inkl. der Versiegelung), so dass, da es sich um eine Angebotsplanung und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, noch ein Puffer verbleibt.

Um negative Fernwirkung soweit möglich auszuschließen, wird festgesetzt, dass die Gesamthöhe baulicher Anlagen höchstens 4,50 m betragen darf. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m, zulässig.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhenlage zwischen 30,5 m ü.NN und 36,7 m ü.NN.

Statt eines statischen Bezugspunktes wird als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung die gewachsene Geländeoberfläche mittig zum einzelnen Modultisch festgelegt. Dies ist in der Anwendung praxishöher und erlaubt den Ausgleich geringfügig unterschiedlicher Geländehöhen.

4.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die Sondergebietsflächen können mit Solarmodulen sowie erforderlichen Neben- und Betriebsanlagen überbaut werden. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen. Diese werden so angeordnet, dass die Anlagen flexibel untergebracht werden können und gleichzeitig die erforderlichen Abstände zu den Waldflächen eingehalten werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die gesetzten Baugrenzen ausgewiesen. Zu der Verkehrsfläche der Friedhofstraße halten die Baugrenzen einen Abstand von 12 m. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich die 5 m breiten Flächen zum Anpflanzen. Durch den gewählten Abstand der Baugrenzen, können die Flächen zum Anpflanzen in diesem Abstand so platziert werden, dass die Pflege der Pflanzungen über die Sondergebietsflächen erfolgen kann. Die Baugrenzen halten ansonsten zu den Grenzen der Sondergebiete im Regelfall einen Abstand von 3 m.

Entlang der südlichen Grenze des Feld 2 verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 8 m zur Grenze des Geltungsbereichs, entlang der nördlichen Grenze des Feld 3 hält sie einen Abstand von 5 m. So ist eine plangebietsinterne Umfahrung der Modulreihen möglich.

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs im Bereich des Feld 7 verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Grenze des Geltungsbereichs.

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 33 m zur Grenze des Waldflurstücks. Im Nordwesten der Fläche 7 springt die Baugrenze etwas zurück. An dieser Stelle springt die aktuelle Anlagenplanung aufgrund einer zu berücksichtigenden Fläche zurück. Entlang der nördlichen und nordöstlichen Grenze der Fläche 1 verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 11 m, bzw. 13 m zur Grenze des Geltungsbereichs, entlang der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die Baugrenze in einem Abstand von 8 m zur Plangebietsgrenze.

4.4. Bauweise

Die einzelnen Photovoltaikmodule werden in der Photovoltaikfreiflächenanlage aneinandergereiht und erreichen im Verbund Längen von über 50 m. Zur Realisierung der geplanten Nutzung wird daher eine sog. abweichende Bauweise (a) festgesetzt, in welcher gem. § 22 Abs. 4 BauNVO bauliche Anlagen mit über 50 m Länge zulässig sind.

4.5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4.5.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ein Teil der für den Eingriff erforderlichen Kompensation soll innerhalb des Plangebiets außerhalb der Sondergebietsflächen erfolgen. Dazu werden mehrere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) ausgewiesen.

Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) mit der Bezeichnung "A" sind Wildkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen anzulegen. Es sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte sowie Extensivgrünland zu entwickeln. Zur Erstinsandsetzung ist durch den Eigentümer in der ersten Vegetationsperiode vor Baubeginn eine Ansaat mit der Saatgutmischung "24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten durchzuführen. Das Saatgut ist bis spätestens 15. Mai in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10 kg/ha) auszubringen. Der Einsatz und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind nicht zulässig.

Innerhalb der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) mit der Bezeichnung "B" sind im Waldabstand halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte sowie Extensivgrünland zu entwickeln.

Zur Erstinsandsetzung ist durch den Eigentümer in der ersten Vegetationsperiode vor Baubeginn eine Ansaat mit der Saatgutmischung "24 NI Mehrjährige Blühstreifen BS 2 Niedersachsen" mit 70 % Wildpflanzen (Regiosaatgut) und 30 % Kulturarten zu erfolgen. Das Saatgut ist bis spätestens 15. Mai in einer Aussaatstärke von mindestens 7 kg/ha plus Füllstoff (insg. 10 kg/ha) auszubringen. Der Einsatz und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Auf der Fläche darf lediglich eine Mosaikmahd von kleinen Teilflächen erfolgen, das Ausmähen der Teilflächen zur Grünlandpflege ist nach dem 01.09. eines jeden Jahres gestattet.

Vor der Mahd sind höhere vorjährige krautige (Gras-)Bestände bis ca. 30 cm Höhe für die Nestanlage von der Mahd auszunehmen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Nutzungsaufgabe ist bis zum Rückbau des Solarparks nicht zulässig.

Das Bodenrelief darf nicht verändert werden.

Die Fläche ist offen zu halten und zur Verhinderung der Sukzession zu Wald ist eine Entkusselung spontan aufgewachsener Gehölze durchzuführen.

Sollte die Entwicklung der internen Kompensationsmaßnahme nicht den gewünschten Verlauf nehmen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Die SPE-Flächen sind während der Baudurchführung vor Befahren durch Baufahrzeuge durch einen Schutzzaun zu sichern. Auf den SPE-Flächen sind bei den Baudurchführungen während der Bauphase keine Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung zu stellen. Die SPE-Flächen dürfen während der Bauphase nicht betreten werden. Nach Beendigung der Bauphase ist der Schutzzaun abzubauen. Die Flächen sind vor Beginn der Baumaßnahme zu halboffenen Habitaten gem. dieser Festsetzung zu entwickeln und zu pflegen.

4.5.2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Angelehnt an das Papier „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand 11.10.2023,¹ werden innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Sie sollen zu einer naturverträglichen Gestaltung des Solarparks beitragen.

Abstand der Unterkante der Solarmodule zur Geländeoberfläche

Über die Festsetzung des Mindestabstands der Unterkante der Module zur Geländeoberfläche kann die Verschattung des Bodens und somit die Entwicklung der Vegetation unterhalb der Module beeinflusst werden (vgl.: Nds. Landkreistag / Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / NLWKN (2023): S. 13;17). Um im Plangebiet eine durchgehende Vegetation und ergänzend auch eine Beweidung mit Schafen zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass der Abstand der Unterkante der Solarmodule über der Geländeoberfläche mindestens 0,80 m betragen muss.

Abstand zwischen den Modulreihen

Zwischen den Modulreihen sind Abstände von mind. 3,50 m vorzusehen, um Verschattungen zu vermeiden und ausreichend Freiflächen für die Regenwasserversickerung vorzuhalten. Der Reihenabstand von 3,50 m wird gewählt, da dieser nach fachlicher Erkenntnis des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz als Mindestmaß ein fachliches Kriterium zur Gewährleistung von (Grünland-)Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks darstellt. Die Festsetzung dient der Entwicklung der Natur unterhalb der Module. (vgl.: Nds. Landkreistag / Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / NLWKN (2023): S. 13;17).

¹ Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Nds. Landkreistag / Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz / NLWKN, Stand 11.10.2023

Grünlandfläche

Unterhalb der Module sollen die derzeit als Acker genutzten Flächen zu Grünland entwickelt werden.

Die Grünlandfläche unterhalb der Solarmodule ist mit einer artenreichen regionalen Wiesenuntersaat anzusäen. Sie ist dauerhaft extensiv zu pflegen und zu erhalten.

Die Wiese ist einmal jährlich im Herbst (01.09.-30.11.) zu mähen. Alternativ ist eine Beweidung durch Schafe oder Ziegen zulässig. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen.

Unzulässig sind Pflegeumbrüche, Walzen, Abschleppen, Striegeln und der Einsatz von Pflanzenschutz- (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) und Düngemitteln (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie der Einsatz von Saugmähern.

Aufkommende Neophyten (Indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich) sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen.

Die Brut- und Setzzeit ist zu beachten.

Diese Festsetzung trägt ebenfalls zur Entwicklung der Natur im Bereich der Modulreihen im Plangebiet bei.

Einfriedungen

Die Errichtung eines Solarparks ist mit einem erheblichen Investitionseinsatz verbunden. Der Solarpark ist daher vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen. Auch Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz und eine Zugangsbegrenzung auf den für Wartung, Betrieb und ggf. Sicherung erforderlichen Personenkreis. Gleichzeitig bilden eingezäunte Solarparks Barrieren für wildlebende Tierarten, sofern nicht in regelmäßigen Abständen Wildkorridore vorgesehen werden und/oder zwischen dem Gelände und der Unterkante des Zauns ausreichend Abstand gehalten wird.

Es wird daher festgesetzt, dass Einfriedungen nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind. Die Höhe des Zauns darf im Plangebiet maximal 2,5 m betragen. Zulässig sind nur Zäune in der Farbe Grün.

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweidern sollen, das Gelände nicht verlassen können.

Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher wird für den Zaun eine Höhe der Unterkante von mindestens 20 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

Alternativ sind Zäune ohne Bodenabstand zulässig, wenn im Abstand von höchstens 50 m Querungshilfen für Kleintiere in Form von Rohren (Länge mind. 30 cm, Durchmesser mind. 20 cm) eingerichtet werden. Temporäre Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.

Ergänzend werden mit den festgesetzten SPE- Maßnahmenflächen „A“ zwischen den Teilbereichen 4, 5, 6 und 7 Wildkorridore vorgesehen, sodass wildlebende Tierarten, die nicht unter dem Zaun hindurchpassen, den Solarpark durchqueren können.

4.6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen

Das Plangebiet ist durch die westlich und südöstlich vorhandenen Waldflächen sowie die im Norden und Osten vorhandenen und von Bäumen gesäumten Straße sowie Schienens Strecke bereits gut eingegrünt.

Ergänzend werden über die Festsetzung von mehreren Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf einer Breite von jeweils 5 m Heckenpflanzungen an den bisher nicht begrüntem Abschnitten der Grenze des Geltungsbereichs sowie entlang der Friedhofstraße vorgesehen. So kann sichergestellt werden, dass die Pflege der Anpflanzungen über die Sondergebietsflächen selbst erfolgen kann und zu Pflegemaßnahmen keine anderen Grundstücke betreten werden müssen.

Über die textlichen Festsetzungen werden die Anpflanzungsmaßnahmen festgesetzt.

In den Flächen zum Anpflanzen sind Hecken anzupflanzen. Die Anpflanzung hat in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Solaranlagen durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen und ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer gleichartig und gleichwertig an gleicher Stelle zu ersetzen.

Je Teilbereich darf die Hecke entlang der Friedhofstraße durch eine Zu- und Abfahrt in einer Breite von 9 m unterbrochen werden, sodass die Zuwegungen zu den Flächen geschaffen werden können.

Die Pflanzmaßnahmen dürfen von den Grundstückseigentümern als privatrechtliche Verpflichtung an den Betreiber des Solarparks weitergegeben werden.

Es ist jeweils eine 3-reihige Strauch-Baumhecke aus heimischen regionaltypischen und standortgerechten Arten in einer Breite von 5 m zu entwickeln. Der Abstand der Pflanzen zueinander beträgt 1,25 m. Es sind Gruppen aus jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart zu pflanzen, Baumartige als leichte Heister mit einer Höhe von 150 - 200 cm, Strauchartige als verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm. Es ist ein Wildschutzzaun aus rehwild- und kaninchensicherem Knotengittergeflecht (Höhe 1,60 m) anzubringen und nach 5 bis 8 Jahren wieder abzubauen. Zu verwenden sind die Arten der folgenden Pflanzliste:

Bäume:

Sandbirke (*Betula pendula*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher:

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Flächen zum Erhalt

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Gehölzreihe, in welcher zudem Bodendenkmale vorhanden sind. Diese Gehölzreihe soll im Zuge der Planung erhalten werden.

Daher wird im Bereich der Gehölzreihe eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festzeichnerisch gesetzt.

Ergänzend wird eine textliche Festsetzung zum Erhalt dieser Gehölzreihe getroffen.

Der innerhalb der Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorhandene Baum- und Strauchbestand ist durch den Grundstückseigentümer zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind in der auf den Abgang folgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität innerhalb der Fläche zum Erhalt durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen.

4.7. Ver- und Entsorgung

Verkabelungen sind erforderlich, um die erzeugte Energie abzutransportieren. Diese Kabel werden im Regelfall entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt. Eine Verlegung von Erdkabeln zur Ableitung ist daher im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

Innerhalb des Plangebiets werden in den einzelnen Sondergebieten mehrere Trafohäuschen errichtet.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann.

Das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt. Im Zuge des geplanten Vorhabens fällt im Plangebiet kein Abwasser an. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

Die Module dürfen nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Pflanzen unter den Modulen durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Um eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen ist im Plangebiet die Einrichtung von mehreren Löschwasserkissen in den einzelnen Sondergebieten vorgesehen.

Im Zuge des Scopings werden ergänzende Aussagen zur erforderlichen Größe und Anzahl der Löschwasserkissen erbeten.

Eine Müllentsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich, da kein Müll produziert wird.

4.8. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die zentral das Plangebiet durchquerende asphaltierte Friedhofstraße. Das gesamte Straßenflurstück wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Neben der befestigten Fahrbahn werden so auch die begleitenden Einrichtungen wie Entwässerungsgräben, Verkehrsgrün etc. erfasst. Die einzelnen Sondergebiete werden über kurze Zuwegungen an diese angebunden. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-PV-Anlage um kein verkehrsintensives Vorhaben handelt.

Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Fahrzeugbewegungen nur zu Zwecken der Wartungs- und Reparaturarbeiten auftreten.

Die interne Erschließung der Solarmodule erfolgt über die als Sondergebiet festgesetzte Fläche. Die innere Erschließung obliegt dem Vorhabenträger und ist innerhalb der SO-Flächen zulässig.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gem. DIN 14090 freizuhalten. Die dafür erforderlichen Flächenversiegelungen sind bei der je Solarfeld festgesetzten Grundfläche bereits berücksichtigt und können innerhalb der großzügig angelegten überbaubaren Grundstücksflächen realisiert werden.

4.9. Denkmalschutz

Im Bereich der Fläche zum Erhalt zwischen den Teilbereichen 1 und 2 befinden sich zwei obertägig erhaltene Grabhügel, welche Teile eines Grabhügelfeldes sind. Dieses ist als Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3 Abs. 2 S. 1 NDSchG eingestuft. Die beiden Grabhügel werden in der Planzeichnung als Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen festgesetzt. Das Grabhügelfeld ragt in die Fläche für die Landwirtschaft hinein. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsflächen und überbaubaren Flächen liegen nicht innerhalb des Grabhügelfeldes. Im Bereich des Grabhügelfeldes ändert sich die Nutzung zukünftig nicht. Die Fläche wird nicht überbaut und wie bisher landwirtschaftlich genutzt, bzw. ist mit Baum- und Strauchbestand bestanden.

Im Zuge des Scopings werden seitens der Denkmalschutzbehörde nähere Angaben dazu erbeten, ob umfangreichere Festsetzungen diesbezüglich erforderlich sind.

4.10. Landwirtschaft

Das Plangebiet wird im Bestand ackerbaulich genutzt. Die westlich der Friedhofstraße gelegenen Teilflächen befinden sich innerhalb eines im RROP ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Mit der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage entfällt diese Nutzung zu Gunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Bodenfruchtbarkeit wird im Nibis ® Kartenserver für weite Teile des Plangebiets als gering angegeben. Lediglich für einzelne Bereich der Teilflächen 4 und 7 wird die Bodenfruchtbarkeit als mittel angegeben.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe werden durch die Planung in ihrer Nutzbarkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das erforderliche Maß begrenzt.

Die Flächen gehören insgesamt 11 Eigentümern. Ein Teil wurde nicht verpachtet, sondern durch die Eigentümer selbst genutzt. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge fristgerecht gekündigt. Bei gepachteten Flächen besteht für den Pächter immer das Risiko, dass die Fläche irgendwann nicht mehr für ihn zur Verfügung steht. Teilweise werden die verpachteten Flächen für den Anbau von Energiemais für Biogasanlagen und nicht für die Nahrungsmittelproduktion genutzt.

Etwaige Kompensationsmaßnahmen sollen so weit wie möglich innerhalb des Plangebiets erfolgen. Weitere ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen mit Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange umgesetzt werden.

Im Nordosten des Plangebiets wird eine auch zukünftig als solche genutzte Ackerfläche mit in den Geltungsbereich einbezogen, um auf dieser Fläche eine Randeingrünung festsetzen zu können.

Dies erfolgt aufgrund der Parzellenschärfe des Bebauungsplanes und zur Vereinfachung des Zuschnitts des Geltungsbereichs. Diese Fläche wird entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und entfällt nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

4.11. Belange des Umweltschutzes

Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft. Es wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Empfindlichkeit der Naturhaushaltsfaktoren gegenüber der Planung ist wie folgt einzuschätzen:

Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (das Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarmodulen und Kabelverbindungen. Als Brandlast sind im Wesentlichen die Kabel anzusehen und ansonsten nur wenige Teile der Solaranlagen.

Es ist davon auszugehen, dass die Brandlast die von sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ausgehende nicht übersteigt.

Zum Schutz der Anlagen und zur Verhinderung einer Brandausbreitung ist eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser vorzuhalten. Vorgesehen ist die Errichtung mehrerer Löschwasserkissen (mind. eins je Teilbereich / Sondergebietsfläche).

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sind im Plangebiet ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

Im Zuge des Scopings werden ergänzende Aussagen zum Löschwasserbedarf erbeten.

Schutz der Waldfunktion

Westlich und südöstlich, bzw. östlich des Plangebiets befinden sich Waldflächen.

Gem. Kap. 3.2.1/ Nr. 06 des Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 des Landkreises Rotenburg soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden (Grundsatz der Raumordnung). Begründet wird dies damit, dass eine Bebauung im Wald und an den Waldrändern zu einer erhöhten Waldbrandgefahr führen kann, dass die Waldbewirtschaftung behindert sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion der Wälder und das Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Außerdem habe der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark eine besondere Biotopschutzfunktion für freilebende Tiere und wildwachsende Pflanzen.

Dieser gewünschte Abstand von 50 m basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe des Baumbestandes. Es gibt in Niedersachsen jedoch keinen gesetzlich festgesetzten Waldabstand. Die Waldbelange sind abwägbar.

Die Waldflächen werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Der Baumbestand bleibt in Gänze erhalten.

Vorliegend ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die Schutzfunktion des Waldes, d. h. vorliegend seine Funktion für das Klima, als Kohlenstoffspeicher, für den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung nicht beeinträchtigt werden.

Gleiches gilt für die Waldbewirtschaftung, denn die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Flächen bleibt auch zukünftig gewährleistet.

Eine mögliche Beeinträchtigung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist ebenfalls nicht zu erwarten. Derzeit wird von keinen erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Auf die Baumwurf- und Baumbruchgefahr wird durch den vorgesehenen Abstand von 30 m ausreichend reagiert. Es werden keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen geplant. Im Falle eines Baumwurfes, bzw. Baumbruches entstehen voraussichtlich lediglich Sachschäden.

Vor diesem Hintergrund und der wie zuvor beschriebenen nur geringen Brandlast wird ein Abstand zum Wald von 30 m als ausreichend angesehen. Der von der Samtgemeinde Tarmstedt erarbeitete Kriterienkatalog sieht ebenfalls einen Waldabstand von 30 m vor.

Die Waldflächen bleiben erhalten. Die Sondergebietsflächen werden nicht unmittelbar an die Waldflächen herangeführt. Zwischen dem Geltungsbereich und der Waldfläche der Hepstedter Büsche liegt zudem eine Wegeparzelle. Es erfolgt im Bereich der Waldabstände die Festsetzung von SPE-Flächen.

Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin im Plangebiet versickert werden. Die mit der Verwirklichung einhergehende Versiegelung wird im Vergleich zur Gesamtfläche marginal ausfallen. Die Fläche unter den Modulen steht weiterhin für eine Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines gesicherten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich. Es liegt ebenfalls nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsbereichen.

Ansonsten sind aus den Folgenutzungen durch das Sondergebiet gegenüber dem Bestand keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Einträge von Pflanzenschutzmitteln sowie Dünge- und Nitrateinträge aus der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entfallen zukünftig. Aufgrund der Topografie sind keine Auswirkungen durch Überschwemmungen oder Starkregenereignisse sowie keine erheblichen Überflutungstiefen zu erwarten. Das Grundwasser ist aufgrund der Beeinträchtigung durch Nitrateinträge durch die Ackernutzung als von allgemeiner Bedeutung nach Breuer (1994) eingestuft.

Auch nach Baudurchführung kommt dem Schutzgut Wasser eine allgemeine Bedeutung zu. Der Grundwasserstand wird nicht verändert, Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Der vorgesehene Verzicht auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Solarparks führt zu einem positiven Effekt auf den Wasserhaushalt. Betriebsbedingt kann es zu einer kleinräumigen Änderung der Niederschlagsverteilung kommen. Diese hat jedoch keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Fläche oder den Grundwasserstand. Auf den Flächen wird weiterhin der herabfallende Niederschlag vollständig versickern können.

Klima

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Dem Schutzgut Klima und Luft kommt gem. Breuer (1994) eine allgemeine Bedeutung zu.

Mit der Umsetzung der Planung wird eine bislang als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzte Fläche überplant. Mit der Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage werden Flächen neu für die notwendige innere Erschließung, die Trafohäuschen, Löschwasserkissen, Batteriespeicher und die Gestelle der Solarmodule versiegelt. Unterhalb der Solarmodule ist die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen.

Es werden keine wesentlichen Änderungen des Mikroklimas erwartet. Die im Plangebiet vorhandene Gehölzreihe wird erhalten. Ergänzend werden neue Bäume und Sträucher angepflanzt.

Es entstehen durch die geplante Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Dem Schutzgut kommt auch nach Baudurchführung eine allgemeine Bedeutung zu. Die zulässige Nutzung (Errichtung der Freiflächen-PV-Anlage) trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei, sodass langfristig der Anteil fossiler Energieträger an der Stromerzeugung gesenkt werden kann und CO₂ eingespart wird.

Boden

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden bislang unbebaute und nicht versiegelte Flächen im Außenbereich überplant.

Es werden Flächen für die Errichtung der Zuwegung, der Trafohäuschen, Löschwasserkissen und weiteren Nebenanlagen sowie die Rampposten der Solarmodule versiegelt. Die Versiegelung wird auf das notwendige Maß begrenzt. Weitaus größere Flächen werden zukünftig durch die Solarmodule überdeckt. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung liegt bereits eine Vorbeeinträchtigung der Bodenstrukturen vor.

Es erfolgt die Überdeckung von Bodenflächen durch PV-Module, sodass die Bodenfunktion eingeschränkt wird. Die in den Luftraum ragenden Bauteile haben jedoch deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz als tatsächliche unmittelbare Bodenversiegelungen. Maßgeblich wird die Verdunstung des im Boden gespeicherten Niederschlagswassers eingeschränkt, sodass klimatische Ausgleichsfunktionen reduziert werden. Die beschattete Grundfläche ist nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen. Es kommt jedoch unterhalb der Solarmodulen durch die Verschattung zu Einschränkungen hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte, die kompensiert werden müssen.

Voraussichtlich erfolgt eine geringfügige Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes. Düngemiteleinträge aus der Landwirtschaft entfallen hingegen zukünftig. Gemäß Breuer (1994; 2006) ist das Schutzgut Boden aufgrund des Tiefumbruchs und der landwirtschaftlichen Nutzung als von allgemeiner Bedeutung zu bewerten.

Aufgrund der zukünftigen dauerhaften Pflanzenbedeckung durch Gräser und Kräuter innerhalb des Plangebiets wird davon ausgegangen, dass sich im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung die Bodenfruchtbarkeit nicht verringert². Durch die geplante Extensivierung der Flächen wird aufgrund der dauerhaften bewachsenen Vegetationsschicht einer möglichen Erosionsgefährdung entgegengewirkt.

Auf der Planzeichnung erfolgt folgender Hinweis zur Baustelleneinrichtung: Die Baustelle ist von vornherein so einzurichten, dass baubedingte schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind dabei auf den unbedingt notwendigen Umfang zu minimieren und nach Beendigung der Arbeiten bei Bedarf zu rekultivieren.

² Vgl. dazu: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2022): Gute fachliche Praxis – Bodenfruchtbarkeit, 2. Auflage, S. 34, abrufbar unter: <https://www.ble-medienservice.de/1585-2-gute-fachliche-praxis-bodenfruchtbarkeit.html>

Bei nassen Bodenverhältnissen sind Bodenschutzmatten zum Schutz vor Verdichtung zu verwenden.

Die unversiegelten und durch Solarmodule überstellten Flächen sind auch nach Baudurchführung von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Boden. Der zukünftig versiegelte Flächenanteil ist von geringer Bedeutung.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde und Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Sondergebietsflächen sind bislang keine ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunde oder archäologische Funde bekannt. Innerhalb der Fläche zum Erhalt hingegen sind zwei Bodendenkmale in einem Grabhügelfeld (archäologische Denkmale) vorhanden, welche als Gruppe baulicher Anlagen nach § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG geführt werden. Das Auftreten ur- und frühgeschichtlicher Bodenfunde oder archäologischer Funde innerhalb des Plangebiets kann daher nicht ausgeschlossen werden. Es erfolgt daher vorsorglich ein nachrichtlicher Hinweis zum Denkmalschutz.

Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen. Die Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine ausgewiesenen Baudenkmäler bekannt.

Im Zuge des Scopings werden von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde Aussagen dazu erbeten, ob ergänzende Festsetzungen oder Hinweise erforderlich sind.

Altlasten und Kampfmittel im Plangebiet

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten. Gleiches gilt für Kampfmittel. Auch hier sind bislang keine Vorkommen bekannt. Ca. 192 m nördlich des Plangebiets im Bereich des Friedhofs verzeichnet der Nibis ® Kartenserver eine Altablagerung.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass, sofern unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen bei der Realisierung des Vorhabens festgestellt werden, diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen sind.

Gleiches gilt für Kampfmittel. Ergänzend erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf der Planzeichnung, dass sofern sich während Bauarbeiten der Verdacht auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergibt, unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu informieren ist.

Immissionsschutz

Landwirtschaft:

Aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PV-Anlage haben. Immissionskonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich nicht zu erwarten.

Lärm:

Freiflächen-PV-Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte.

Durch die Neigung der Solarmodule würde auftretender Schall nach oben reflektiert oder von der Unterseite nach unten in den Boden abgegeben und absorbiert. Nennenswerte Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche erfolgen somit nicht.

Mit verstärktem Lärm ist lediglich während der Bau- bzw. später auch Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen.

Unter Umständen können Schallemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Schützenswerte Wohnnutzungen liegen in der direkten Umgebung des Plangebietes nicht vor. Sie befinden sich mindestens 250 m nördlich, bzw. nordöstlich und nordwestlich vom Plangebiet entfernt.

Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

Die Module sind nach Süden ausgerichtet. Ergänzend befindet sich südlich des Plangebietes ein Wald. Das Plangebiet ist zudem durch die entlang der umgebenden Wege vorhandenen Baumstrukturen gut eingegrünt.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt, welches mit Stand vom 13.11.2025 vorliegt. In diesem wurden 5 Messpunkte betrachtet.

Im Ergebnis stellt das Blendgutachten fest, dass eine Beeinträchtigung, bzw. Blendwirkung im Straßenverlauf der Friedhofstraße ausgeschlossen werden kann und die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Im Bereich der östlich gelegenen Gebäude können theoretisch Reflexionen auftreten, aufgrund der sehr großen Entfernung von über 380 m zur Immissionsquelle sind diese als unkritisch zu bewerten. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern, bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI³-Lichtleitlinie kann ausgeschlossen werden.

³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 / 03.11.2015

Elektrische und magnetische Strahlung

Als möglicher Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Immissionsschutz zu erwarten. In der 26. BImSchV, welche für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen gilt, werden Vorgaben zu den zulässigen Grenzwerten und den Anlagen gegeben. Diese sind bei der Planung der Anlage zu berücksichtigen und einzuhalten.

Die Trafo-Stationen bspw. werden in großen Abstand zu den Wohngebäuden errichtet. Bereits in einem Abstand von 1-2 m betragen die Werte der magnetischen Flussdichten einen Bruchteil der Grenzwerte⁴. Innerorts sind im Regelfall geringere Abstände zwischen Trafos und Wohngebäuden vorhanden, teilweise werden die Trafos sogar in Wohn- oder Geschäftsgebäuden untergebracht⁵. Auch die Wechselrichter halten einen Abstand von über 250 m zu Wohngebäuden ein.

Insbesondere die Wechselrichter verursachen starke magnetische Wechselfelder, jedoch ausschließlich tagsüber. Deren Intensität richtet sich nach der aktuellen Sonneneinstrahlung. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, Wechselrichter in ausreichendem Abstand zu Schlaf-, Ruhe- sowie Arbeitsbereichen zu installieren. Bei fachgerechter Ausführung ist die zusätzliche Elektromog-Belastung durch PV-Anlagen somit gering, insbesondere im Vergleich zu anderen Belastungen wie z. B. einem Radio neben dem Bett. Es sind zudem keine Studien bekannt, aus denen hervorgeht, dass gesundheitliche Schäden durch PV-Anlagen verursacht werden, solange eine fachgerechte Montage erfolgt.

Naturschutz und Landschaftspflege

Innerhalb des Plangebiets befinden sich derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen. Zudem ist zwischen den Feldern 1 und 2 eine Gehölzreihe vorhanden. Entlang der Friedhofstraße sind auf dem Wegeflurstück selbst straßenbegleitend Baumreihen abschnittsweise vorhanden.

Die Realisierung des Vorhabens geht mit einer Versiegelung und Überdeckung von bislang unversiegelten Flächen einher.

Die im Umfeld des Plangebiet vorhandenen Waldflächen werden erhalten und durch die Planung nicht beeinträchtigt. Auch die im Plangebiet vorhandene Gehölzreihe sowie die straßenbegleitend vorhandenen Baumbestände werden nicht negativ durch die Planung beeinträchtigt und bleiben erhalten.

Es befinden sich keine Naturdenkmäler oder geschützten Objekte im Sinne des Naturschutzrechts im Plangebiet oder sind durch die Planung indirekt betroffen. Es befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine geschützten Gebiete im Sinne des Naturschutzrechts.

⁴ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (o.J.): Häufig gestellte Fragen – Wie groß sind die Felder in der Nähe von Transformatorstationen, abrufbar unter: https://www.bfs.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BfS/DE/FAQ_Formular.html?docId=784038>p=788144_list%253D2&cl2Categories_Subtopic=faq_emf_nff&cl2Categories_Topic=elektromagnetischfelder

⁵ Vgl. Bundesamt für Strahlenschutz (2023): Transformatorstationen, abrufbar unter: https://www.bfs.de/DE/themen/emf/nff/anwendung/transformatorstation/transformatorstation_node.html

Westlich des Plangebiets grenzt das FFH-Gebiete „Hepstedter Büsche“ an, welches durch das gleichnamige Naturschutzgebiet geschützt ist. Schutzzweck für das NSG ist nach Angaben der Verordnung über das Schutzgebiet vom 03.11.2017 die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Vorhaben steht den Schutzzwecken des Naturschutzgebiets nicht entgegen. Das Vorhaben fällt zudem nicht unter die festgelegten Verbote.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen, da keine Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für einen Überbauung überplant werden.

Es geht durch die hinzukommenden versiegelten Flächen Lebensraum verloren, der aufgrund der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung nur eingeschränkt bedeutsam ist. Allerdings ist auf der Fläche unterhalb der Module die Anlage von Extensivgrünland vorgesehen. Somit wird neuer Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten geschaffen.

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe Umweltbericht) sind keine dauerhaften Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

Arten und Lebensgemeinschaften

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Bei Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung bezieht sich die Prüfung auf das Artenspektrum der Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen erst im Zuge der konkreten Realisierung von Vorhaben. Gleichwohl ist im Vorfeld zu prüfen, ob der Umsetzung der Planung ggf. unüberwindliche Hindernisse bezüglich des Artenschutzes entgegenstehen.

Die Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz bzw. auf das generell zu berücksichtigende Schutzgut Tiere und Pflanzen werden im Zuge der Eingriffsermittlung im Umweltbericht untersucht. Der Umweltbericht liegt in einer ersten Fassung vor.

Es wurde eine Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts erstellt. Dem Plangebiet kommt als Acker überwiegend eine geringe Bedeutung (Wertstufe I nach Drachenfels) vor. Kleinflächig besteht im nördlichen Plangebiet eine Ruderalflur, die eine allgemeine Bedeutung (Wertstufe III nach Drachenfels) aufweist. Im weiter gefassten Untersuchungsraum sind außerhalb des Plangebiets ebenfalls überwiegend naturferne Elemente vorhanden. Teilweise sind jedoch auch Elemente von allgemeiner Bedeutung, bzw. vereinzelt von besonderer Bedeutung vorhanden.

Innerhalb des Plangebiets sind keine für die Fauna wertvollen Bereiche erfasst. Aufgrund der Habitatausstattung der östlich und westlich angrenzenden Waldbestände und den Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen und gehölzbrütenden Vogelarten zu rechnen. Vorhabenbedingt wurde bzw. wird derzeit ergänzend eine Brutvogelerfassung erstellt.

Der Untersuchungsfläche wird eine mittlere Bedeutung für Brutvögel gem. Brinkmann (1998) zugeordnet. Für Gastvögel weist es eine allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitat auf.

Es sind im Betrachtungsraum innerhalb der Fläche zum Erhalt Gehölze vorhanden, die als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse in Betracht kommen. Die angrenzenden Bäume und Wälder bieten ebenfalls ein Quartierspotenzial. Die Ackerflächen weisen nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Für Reptilien weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf, die Waldflächen stellen ein potenzielles Habitat für die Waldeidechse dar. Auch für Heuschrecken weist das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung als Lebensraum auf.

Gemäß BREUER (1994) ist das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Bewertungskriterium: Naturnähe des Biotops) im Plangebiet "von geringer Bedeutung" (Wertstufe 3) einzustufen, da es sich um eine Ackerfläche handelt. Das Bewertungskriterium "Vorkommen gefährdeter Arten" ist im Plangebiet "von allgemeiner Bedeutung" (Wertstufe 2), da im Plangebiet das Vorkommen gefährdeter Arten nachgewiesen wurde (z. B. Feldlerche). Insgesamt weist das Schutzgut somit eine **allgemeine Bedeutung** (Wertstufe 2) auf.

Durch die mit PV-Modulen belegten Flächen, die Erschließungswege sowie die durch die Aufbauten und Ramppfosten versiegelten Flächen geht (potenzieller) Lebensraum innerhalb des Ackerlandes verloren. Durch die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kann die Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland zu einer Aufwertung der Fläche für Offenlandarten und bodenbrütenden Vogelarten führen. Es werden keine Gehölze entfernt und neue Heckenstrukturen angepflanzt, wodurch potenziell neue Habitate für Gehölzbrüter geschaffen werden. Die Solarmodule werden von verschiedenen Vogelarten als Ansitzwarte genutzt.

Auf der Planzeichnung erfolgt als Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Vermeidung folgender Hinweis: Die Baufeldfreimachung und Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit der am Boden brütenden Offenlandarten (1. März bis 15. August) durchzuführen. Falls die Baumaßnahme in der Brutzeit begonnen wird oder sich in diese hineinverzögert, erfolgt vor Baubeginn eine Baufeldüberprüfung auf aktuellen Besatz durch eine avifaunistisch fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung (UBB). In der Folge ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) (UNB) über das Ergebnis der Kontrolle in Kenntnis zu setzen bzw. ggf. das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Alternativ sind spätestens ab 1. März geeignete Vergrämnungsmaßnahmen wie z. B. Aufspannen von Flatterbändern, "Schwarzmachen" von Ackerflächen oder fortlaufender Baubetrieb im Rahmen der UBB und entsprechend der Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

Mit der Überplanung der Ackerflächen der Wertstufe I nach Drachenfels wird keine erhebliche Beeinträchtigung hervorgerufen, da nach den Vorgaben des Breuer-Modells Biototypen der Wertstufe I und II nicht Zielbiototypen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind. Durch die Überplanung einer Ruderalflur der Wertstufe III bestehen Beeinträchtigungen, die zu kompensieren sind.

Innerhalb der Baugrenzen und unter den Modultischen wird der Acker zu einem sonstigen Extensivgrünland entwickelt, wodurch sich auch die Standortbedingungen für wildlebende Tierarten verbessern. Innerhalb der nicht durch eine Versiegelung und Verschattung betroffenen Bereiche findet somit eine Wertstufenerhöhung auf die Wertstufe III statt.

Ein indirekter Verlust von Lebensräumen aufgrund von Störungen durch den Solarpark (Lärm, Bewegungsreize) wird nicht erwartet. Der betriebsbedingte Unterhaltungsturnus führt zu keinen Lärmbelastungen und keinen Scheuchwirkungen durch sichtbare Menschen, die über das bisherige Maß der Nutzung hinaus gehen.

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfährt durch die Entwicklung von Extensivgrünland mit Ruderalfluren eine Aufwertung. Durch die Extensivierung der Flächen können zusätzliche, strukturreiche Lebensräume entstehen, die auch für gefährdete Arten an

Attraktivität gewinnen und deren Ansiedlung begünstigen können. Aufgrund der vorgesehenen Wildkorridore bleibt der funktionale Biotopverbund erhalten, Wanderbewegungen und Austauschbeziehungen sind weiterhin uneingeschränkt zwischen den Hepstedter Büschen und dem Ummel sowie den östlich angrenzenden Ackerflächen möglich.

Im Umweltbericht wurde ergänzend die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange (Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG) geprüft. Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie den Europäischen Vogelarten zusammen. Im Umweltbericht erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird darin angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass das Plangebiet eine Relevanz für die Artengruppe Vögel aufweist. Aufgrund der geringen Projektwirkung für die meisten erfassten Arten wird im Umweltbericht jedoch nur die mögliche Betroffenheit der Feldlerche für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Diese Art konnte bei den bislang erfolgten Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Europäischen Vogelarten lässt sich das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen verhindern. Auf der Planzeichnung erfolgt ein Hinweis zur Bauzeitenregelung. Bauarbeiten sollen außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen oder alternativ ist eine Baufeldüberprüfung auf aktuellen Besatz erforderlich. Zudem werden zwischen den Solarfeldern SPE-Flächen festgesetzt und zwischen den Modulreihen ein Abstand von 3,5 m geplant, sodass eine Besiedlung der Feldlerche innerhalb des Solarparks möglich wäre.

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Im Rahmen des Scopings werden Aussagen zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erbeten.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Bestimmungen auch unabhängig vom Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Der § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten.

Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es wird von einer Straßenfläche (Friedhofstraße) durchzogen und ist von Ackerflächen und Wäldern umgeben. Entlang der Friedhofstraße sind straßenbegleitend bereits weitestgehend Bäume und Sträucher vorhanden, die eine gliedernde und landschaftsstrukturierende Wirkung entfalten. Diese werden im Zuge der Planung berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt gem. LRP Karte 2 – Landschaftsbild in einer Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung. Es stellt sich als weitläufige, intensiv genutzte Ackerlandschaft dar.

Entlang des westlich gelegenen Waldes (Hepstedter Büsche) verläuft ein naturnaher Waldrand. Entlang der östlich gelegenen Eisenbahnstrecke verläuft eine Geestkante. Die Geestkante wird nicht durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage überprägt, da die Geestkante nicht direkt durch den Geltungsbereich verläuft und entlang der Geestkante Baum- und Strauchbestand vorhanden ist. Die Landschaft im Plangebiet ist gem. Breuer (1994) als von allgemeiner Bedeutung zu bewerten.

Die Fläche des Geltungsbereichs wird mit Ausnahme der Verkehrsfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Von der Friedhofstraße aus wird die Wahrnehmbarkeit der Anlagenflächen durch die vorhandenen Grünbestände und die vorgesehenen Eingrünungen begrenzt. Nach Norden, Nordwesten und Nordosten werden ebenfalls Randeingrünungen vorgesehen, sodass auch hier die Anlagenwahrnehmung eingedämmt wird. Im Westen und Osten wird die Einsehbarkeit durch die vorhandenen Gehölzflächen ergänzend verringert.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Diese Beeinträchtigung wird durch die Begrenzung der Höhen verringert. Ergänzend werden im Norden, Westen und Osten Anpflanzungen zur Eingrünung vorgesehen.

Sonstige optische Beeinträchtigungen werden durch die vorhandenen Gehölzbestände in der Umgebung des Plangebiets sowie die vorgesehenen Anpflanzungsflächen gemindert.

Aufgrund der geplanten umfangreichen Begrünungsmaßnahmen ist keine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion erkennbar. Die bestehenden Wege bleiben uneingeschränkt nutzbar und stehen weiterhin für Spaziergänge und andere Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild durch die technische Überformung eines Landschaftsausschnittes dar. Optische Beeinträchtigungen werden teilweise durch die vorhandenen Waldbestände in der Umgebung sowie die vorgesehenen Anpflanzungen gemindert. Ergänzend wird über die Begrenzung der Höhen der Anlagen sichergestellt, dass die Maßstäblichkeit der Landschaft nicht überstiegen wird. Ein Wertigkeitsverlust des Landschaftsbildes tritt in seiner Gesamtheit nicht ein. Dem Schutzgut kommt auch nach Baudurchführung weiterhin eine allgemeine Bedeutung zu.

Eingriff in den Naturhaushalt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist.

Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt ist.

Der Bestand stellt sich im Wesentlichen als Ackerfläche dar. Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird in einen vorbelasteten Bodenhaushalt eingegriffen.

Es werden Flächen für Rammpfosten, technisch notwendige Nebenanlagen (Trafohäuser, Wechselrichter, Löschwasserkissen usw.) sowie die erforderlichen Wegeflächen neu versiegelt. Zudem werden Flächen durch die Module überdeckt.

Insgesamt kommt es durch die Planung im Bereich der Schutzgüter Pflanzen/Biotop und Fläche/Boden zu erheblichen Beeinträchtigungen, die kompensiert werden müssen.

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung kommt es auf den überwiegend als Acker genutzten Flächen sowie kleinflächig auf einer Ruderalflur zu einer Versiegelung und Überprägung von Fläche und Bodenstandorten der Wertstufe 2. Die zulässige Versiegelung sowie Überstellung mit Modulen wird durch die Festsetzung einer GR sowie einer GRZ bestimmt.

Es wird jeweils für die Teilflächen die zulässige Grundfläche als absolute Zahl festgesetzt, um direkte Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Darüber hinaus wird eine Überschreitung der Grundfläche durch die Festsetzung einer GRZ ermöglicht. Diese schließt die von den Modulen überdeckte Fläche mit ein. Da diese nicht direkt versiegelt wird, beschränkt sich die zu erwartende Versiegelung und damit der Eingriff in den Boden auf eine Fläche von insgesamt ca. 27.483 m² für die notwendigen technischen Nebenanlagen, Rammpfosten und Wegeflächen. Die Bodenfunktion innerhalb der versiegelten Flächen wird dauerhaft beeinträchtigt. Im Bebauungsplan wird eine Versiegelung durch die Festsetzung der Grundfläche von insgesamt 31.000 m², aufgeteilt auf die einzelnen Sondergebiete, ermöglicht. Hinzu kommen ca. 31,2 ha überdeckte Flächen, bzw. eine durch die zulässige Überschreitung (bis maximal zu einer GRZ von 0,7) ermöglichte Überdeckung von 42,06 ha.

Insgesamt ist die Versiegelung im Vergleich zur Gesamtfläche des Geltungsbereichs gering. Die Bodengenese kann unter den Solarmodulen weiterhin stattfinden, Oberflächenwasser kann weiter ungehindert versickern.

Die Verschattung von Flächen durch die Überstellung mit Solarmodulen kann durch die Entwicklung von Biotoptypen der Wertstufe III auf Flächen mit aktuellem Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufe I und II innerhalb der Solarfläche kompensiert werden, wenn mindestens auf einem Drittel der eingezäunten Solarfläche Biotoptypen der Wertstufe III entwickelt werden und die in der Arbeitshilfe "Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (NLT 2023) genannten Anforderungen an den Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden (0,8 m), die maximal überspannte Tiefe der Modultische (nicht mehr als 5 m) und den Abstand zwischen den Modultischen (mindestens 3,5 m) eingehalten werden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden, die durch die Verschattung und Versiegelung ausgelöst werden können nicht komplett innerhalb der eingezäunten Fläche der Solarfelder kompensiert werden, da nicht mindestens 1/3 der eingezäunten Solarflächen zur Kompensation zur Verfügung stehen. Die Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung und Pflege von Biotoptypen mit mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks (umzäunte Flächen) kann jedoch gewährleistet werden, da der Abstand der Modulreihen untereinander über 3,50 m beträgt.

Für die Verschattung ist ein Flächenanteil von 1/3 der Sondergebietsflächen in die Berechnung des Kompensationsbedarfs einzubeziehen. Somit sind insgesamt 20,01 ha für die Verschattung zu kompensieren. Hinzu kommt mit 1,55 ha der Kompensationsbedarf für die versiegelte Fläche im Verhältnis 1:0,5, sodass insgesamt ein Kompensationsbedarf von 21,56 ha für das Schutzgut Boden besteht.

Das Kompensationserfordernis für den Eingriff in das Schutzgut Boden kann nicht vollumfänglich innerhalb der Sondergebiete geleistet werden.

Innerhalb der Sondergebiete stehen insgesamt rd. **18,03 ha** Fläche zur internen Kompensation zur Verfügung, da der Abstand zwischen den Modulen 3,5 m beträgt und somit die Entwicklung von Biotopen mindestens der Wertstufe III sowie die Pflege dauerhaft gewährleistet sind (NLT 2023). Auf rd. **1,5 ha** davon ist die Anpflanzung von Strauch-Baumhecken geplant (Textliche Festsetzung Nr. 7.1; Kompensationsmaßnahme A1). Daher verbleiben rd. **16,53 ha**, die extensiviert werden und angerechnet werden können (Extensivierung der Flächen unterhalb der Module – Textliche Festsetzung 5.3; Kompensationsmaßnahme A2). Somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von rd. **3,53 ha** (21,56 ha – 18,03 ha), der außerhalb der eingezäunten Bereiche, aber innerhalb des Plangebiets durch die Ausweisung von SPE-Flächen (Textliche Festsetzung 6.1 und 6.2; Kompensationsmaßnahme A 3) erbracht werden kann.

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung kommt es zu einer Überplanung einer Ruderalflur trockener Standorte (URT) der Wertstufe III und somit zu einem Eingriff in das Schutzgut Pflanzen/Biotope. Die Ruderalflur wird teilweise durch die geplante Heckenpflanzung, durch (Teil-)Versiegelungen sowie durch die Überstellung mit Modulen in Anspruch genommen. Lediglich eine kleine Restfläche nördlich des eingezäunten Bereichs verbleibt innerhalb des Plangebiets, die jedoch im Zuge der Bauarbeiten ggf. ebenfalls verloren gehen wird. Vorsorglich wird daher die gesamte Fläche von 5.920 m² im Verhältnis 1 : 1 kompensiert. Somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von rd. **5.920 m²**, der außerhalb der eingezäunten Bereiche, aber innerhalb des Plangebiets durch die Ausweisung von SPE-Flächen erbracht werden kann.

Innerhalb des Plangebiets stehen insgesamt ca. 4,8 ha für SPE-Flächen sowie außerhalb der Sondergebiete ca. 0,2 ha an Flächen zum Anpflanzen zur Verfügung. Da es sich bei diesen Flächen um Acker handelt, der extensiviert wird, erfahren die Flächen eine Aufwertung, sodass diese als Kompensationsflächen herangezogen werden können. Von den rd. 50.000 m² werden durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den SPE-Flächen nur rd. 41.250 m² in Anspruch genommen, sodass ein **Kompensationsüberschuss von rd. 8.750 m²** besteht.

Es werden keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Im Umweltbericht werden ergänzend mehrere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Gestaltung dargelegt. Diese wurden teilweise als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Andere Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Bauzeit sind dem Umweltbericht zu entnehmen und bei der Baudurchführung zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Plangebiet erfährt durch die vorgesehene Extensivierung, durch die Ausweisung von Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmenflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen eine deutliche ökologische Aufwertung. Es entstehen wertvolle Lebensräume, die zur Förderung der Biodiversität beitragen. Auch für weitere Tierarten des Offenlandes haben extensiv bewirtschaftete Solarparks eine Attraktionswirkung.

Auf diese Weise leistet das Vorhaben sowohl einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien als auch zur ökologischen Entwicklung des Gebietes.

5. Planungsalternativen

Als Alternative wäre der Verzicht auf die Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen zu benennen. In diesem Fall könnte auf den Flächen kein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat eine besondere Bedeutung inne.

Vgl. hierzu Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) § 2 zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.**“*

*Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden...**“*

Damit haben die erneuerbaren Energien einen gesetzlichen Vorrang in der Abwägung erhalten.

Die ausgewählten Flächen sind nachweislich der vorliegenden übergeordneten Planwerke grundsätzlich gut für die Errichtung der Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie wird vorliegend der Nutzung der Fläche für Freiflächen-PV-Anlagen der Vorrang gegenüber anderen entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen (insb. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft) eingeräumt. Die für die Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehenen Flächen können nach Ende der Nutzung für Freiflächen-PV-Anlagen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Ortsbildes werden ergänzend zu den bestehenden Eingrünungen weitere Anpflanzungen festgesetzt.

Die Eigentümer stellen ihre Flächen für den Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung. Für verpachtete Flächen wurden entweder Einverständniserklärungen der Pächter eingeholt oder vereinzelt Pachtverträge für die Flächen, welche bislang teilweise zum Anbau von Energiemais verwendet wurden, fristgerecht gekündigt.

In der Samtgemeinde Tarmstedt werden derzeit parallel die Errichtung mehrerer Freiflächen-PV-Anlagen bauleitplanerisch vorbereitet. Insgesamt wurden von den politischen Gremien auf Gemeinde- und Samtgemeindeebene Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen auf ca. 183,87 ha Fläche angestoßen. Die vorliegende Bauleitplanung ist darin inbegriffen.

Die Samtgemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, 1,0% ihrer Fläche (187 ha) für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorzusehen. Dieses Flächenziel ist somit durch die laufenden Bauleitplanverfahren fast erreicht.

6. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Durch das Vorhaben werden Flächen im Außenbereich überplant und eine Versiegelung ermöglicht. Die Bodenfunktionen wird somit auf den zukünftig versiegelten Flächen beeinträchtigt.

Gleichzeitig stellen Freiflächen-PV-Anlagen für den Boden- und Wasserhaushalt gegenüber der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Entlastung dar.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage stellt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien dar und trägt dazu bei, dass zukünftig weniger Strom durch fossile Energieträger erzeugt werden muss.

6.1. Maßnahmen zur Verwirklichung

Öffentliche Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Die erforderlichen privaten Maßnahmen, insbesondere die Verpflichtung zur Kostenübernahme, Durchführung und Absicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB geregelt, der zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vor Satzungsbeschluss des Rates geschlossen wird.

Der Gemeinde Breddorf entstehen durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes Planungskosten. Die Kostenübernahme wird im Zuge eines städtebaulichen Vertrages vor Satzungsbeschluss geregelt.

7. Flächenangaben

Flächenbezeichnung	Fläche in ha
Sondergebiete gesamt	60,1 ha
davon Fläche zum Anpflanzen	1,5
Fläche für Landwirtschaft	6,3 ha
Fläche zum Anpflanzen	0,2 ha
Fläche zum Anpflanzen gesamt:	1,7 ha
SPE Flächen gesamt	4,8 ha
Fläche zum Erhalt	1,1 ha
Verkehrsflächen	2,0 ha
Geltungsbereich BP Gesamt	74,5 ha

Der Entwurf des Bebauungsplans wurden im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Breddorf ausgearbeitet vom Büro MOR PartG mbB Rotenburg.

Breddorf, den.....

.....

Die Bürgermeisterin